



Zeit-Fragen

Wochenzeitung für freie Meinungsbildung, Ethik und Verantwortung
für die Bekräftigung und Einhaltung des Völkerrechts, der Menschenrechte und des Humanitären Völkerrechts

Zum eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag 2012

ts. Schon früh gehörte es zur Tradition der Eidgenossenschaft, anlässlich der Zusammenkunft der Vertreter der verschiedenen Stände, der Tagsatzung, Buss- und Dankfeiern durchzuführen – nicht zuletzt auch, um den Zusammenhalt unter Stadt- und Landbevölkerung, Reformierten und Katholiken, den verschiedenen Sprachregionen und auch den sozialen Schichten zu stärken. Während der schrecklichen Wirren des 30jährigen Krieges beschlossen sowohl Reformierte als auch Katholiken die Einführung eines alljährlichen Bettages – aus Dankbarkeit für die bisherige Bewahrung vor dem Elend des Krieges. Angesichts der sich abzeichnenden drohenden Invasion durch die französischen Revolutionstruppen beschloss die gemeineidgenössische Tagsatzung 1796, den Bettag am 8. September 1796 erstmals als allgemeine eidgenössische Festfeier durchzuführen. 1832 legten fast alle Kan-

tone den Bettag auf den dritten Sonntag im September fest, dies in Freiwilligkeit und unter Wahrung des föderalistischen Prinzips. Dies wurde auch mit Gründung des Bundesstaates 1848 so beibehalten. Die Kantonsregierungen liessen Bettagsmandate verfassen, welche in umfassender Weise die aktuellen Probleme des Zusammenlebens thematisierten, immer in einen religiös-ethischen Kontext eingebettet. Berühmt wurden die Mandate des Zürcher Staatsschreibers *Gottfried Keller*. Seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil, als ökumenischer Festtag begangen, ist der bis heute in stiller Eintracht begangene eidgenössische Dank-, Buss- und Bettag Symbol für die Willensnation Schweiz, die nur in Demut, gegenseitiger Achtung und Respekt als solche die Zeiten überdauern kann. In der heutigen Zeit, in welcher diverse Mächtegruppen den Kriegsknoten enger ziehen und in Kauf nehmen, dass beim

kleinsten Zwischenfall ein Weltenbrand, grösser noch als die bisherigen, ausbrechen könnte, ist eine Zusammenarbeit über Parteigrenzen hinweg dringender denn je: Der Aufruf der 113 Parlamentarier steht ganz in der genossenschaftlichen und freiheitlichen Tradition der Schweiz, die immer auch sozial und weltoffen und den christlich-abendländischen Prinzipien von Treu und Glauben, Wahrhaftigkeit und Genügsamkeit verpflichtet war. So haben Parlamentarier von links bis rechts, aus Stadt und Land, aus den verschiedenen Sprachgegenden sich auf ein Gemeinsames einigen können – ein bedeutsamer Vorgang in einer Zeit, in der unser Land heftigen Angriffen ausgesetzt ist und ein Zusammenstehen Gebot der Stunde ist –, keinen Millimeter lässt man sich spalten und gegeneinander ausspielen von Mächten, die sich zynischer Machtpolitik und der blanken Gier verschrieben haben.

«Dankbarkeit und Genügsamkeit sind Werte, die in Vergessenheit geraten»

Interview mit Nationalrat Jakob Büchler, Präsident der parlamentarischen Gruppe «Christ und Politik»

thk. Am 13. Dezember haben 113 Parlamentarier im Bundeshaus einen Aufruf unterschrieben, der eine Besinnung auf unsere gemeinsamen Werte zum Inhalt hat und auf die Bedeutung des Bettags für unsere christliche Kultur, das gemeinsame Zusammenleben in unserem Land und auch auf das friedliche Zusammenleben der Völker hinweist. Die parlamentarische Gruppe «Christ und Politik» im Bundeshaus mit ihrem Präsidenten Nationalrat Jakob Büchler war massgeblich an dem Zustandekommen des Aufrufs beteiligt, der sowohl von Katholiken und Reformierten als auch von Mitgliedern von Freikirchen unterschrieben worden ist. Zeit-Fragen hat mit Jakob Büchler über die Bedeutung dieses Aufrufs gesprochen.

Zeit-Fragen: Welche Bedeutung hat der Bettag für uns Christen?

Jakob Büchler: Der Bettag hat für mich als Christ die Bedeutung, dass man Dankbarkeit ausspricht für alles, was man bekommen hat. Früher war es vor allem ein Erntedank-Sonntag. Man hat für die gute Ernte gedankt. Das hatte einen sehr hohen Stellenwert. In einer Gesellschaft, in der diese Werte immer mehr verlorengegangen sind, sollte man beginnen, das wieder mehr zu schätzen und zu pflegen. Der Dank für alles, was man zur Verfügung hat: dass wir eine Heimat haben und dass wir in einem friedlichen Land leben dürfen. Wenn wir vergleichen, wie es in anderen Staaten zu und her geht, dann müssen wir zutiefst dankbar sein. Leider ist das Danken in unserer Gesellschaft in der letzten Zeit immer mehr abhanden gekommen. Es erscheint vielen oft alles als selbstverständlich, denn es ist ja alles vorhanden. Deshalb ist es wichtig, dass man daran denkt, dass es eben nicht selbstverständlich ist und man dafür auch ein tief wurzelndes Gefühl der Dankbarkeit haben soll.

Wie kam es zu diesem Aufruf? Er wird die Menschen sehr ansprechen. Die parlamentarische Gruppe Christ und Politik hat sich dieses Themas angenommen. Das ist nicht allein durch mich entstanden, sondern hier ist *Beat Christen*, unser «Beter im Bundeshaus», massgebend gewesen. Er ist durch die Reihen der Parlamentarier gegangen. Natürlich hat er das mit mir abgesprochen. Vor mir war *Pius Segmüller* Präsident dieser Gruppe. Das Ganze hängt auch zusammen mit der regelmässigen Kurzandacht, mit der Besinnung, die wir während der Ses-

Aufruf an die Schweizer Bevölkerung zum eidg. Dank-, Buss- und Bettag 2012

Im Bewusstsein,
dass die Menschen in unserem Land Gottes Schutz anbefohlen sind
dass die Schweiz auch in Zukunft des Segens Gottes bedarf
dass es in unserem Land ein ständiges Suchen nach Ausgewogenheit unter
den zahlreichen sprachlichen, politischen und religiösen Minderheiten
braucht

rufen wir als National- und Ständeräte alle Menschen in unserem Land auf
zu danken

Für die Freiheit, in der wir leben

Für den Frieden in der Schweiz und in Europa

Für Stabilität und Wohlstand unseres Landes auch in einer schwierigen Zeit
Busse zu tun über unser persönliches und kollektives Fehlverhalten

zu beten

Dass Gott den Menschen in unserem Land beisteht und sie segnet

Für eine Rückbesinnung auf bewährte christliche Werte wie Treue, Wahrhaftigkeit und Genügsamkeit

Für Weisheit und gerechtes Handeln für all jene, die Verantwortung tragen
in Staat, Wirtschaft, Kirchen und der Zivilgesellschaft

Dass wir uns den Benachteiligten und Schwachen in der Schweiz und in
der Welt annehmen.

Unterzeichnet von 113 Schweizer Parlamentariern

sion am Mittwochmorgen vor Sitzungsbeginn durchführen. Das ist eine viertelstündige Besinnung, zu der man zusammenkommt und der anwesende Pfarrer seine Gedanken zu uns spricht und mit uns betet. Aus dieser Gruppe ist der Anstoss gekommen, dass man den Bettag wieder zum Thema machen und schauen müsste, wie stark das noch in unserem Parlament verankert ist. Ich hatte natürlich grosse Freude, als ich gesehen habe, dass so viele National- und Ständeräte geäussert haben, dass der Bettag nach wie vor einen Stellenwert hat und dass man ihn wieder vermehrt leben soll. Das ist natürlich ein schönes Zeichen, wenn der Bettag wieder mehr Bedeutung bekommen soll.

Das ist natürlich auch ein klares Bekenntnis zu unseren christlichen Werten.

Ja, genau. Das Bekenntnis zu unseren christlichen Werten ist sehr wichtig. Auch deshalb, weil in anderen Religionen die Menschen sehr viel weniger Hemmungen haben, sich zu ihrem Glauben und ihren Werten zu bekennen. Während meines Aufenthalts in Ägypten stand ich in einem Laden, und als es Zeit zum Gebet war, hat der Mann hinter dem Verkaufstisch sich auf den Boden gekniet und sein Gebet gesprochen. Alle Kunden mussten warten, bis er mit Beten fertig war. In christlichen Kreisen wäre das unmöglich gewesen.

Wir Christen sind hier eher zurückhaltend, während andere Religionen keine Mühe haben, ihren Glauben zu zeigen. Ich denke, wir sollten unseren christlichen Glauben nicht noch weiter in den Hintergrund drängen lassen.



Nationalrat Jakob Büchler (Foto: thk)

Die Zustimmung von 113 Parlamentariern ist eine beachtliche Zahl, die auch Mut gibt. Ja, vor allem ist das quer durch die Parteienlandschaft gegangen. Von links bis rechts haben sich alle bereiterklärt. Man muss das schon als ein gemeinsames Bekenntnis zu unseren Werten, zu unserem Glauben ansehen. Man hat gespürt, dass alle wissen, dass es noch einen Bettag gibt, und alle, die den Aufruf unterschrieben haben, möchten diesem mehr Bedeutung schenken und ihn leben.

Solche Signale sind wichtig, weil sie uns an unser gemeinsames kulturelles Fundament erinnern und unsere gemeinsamen Werte betonen.

Ja, es ist doch allgemein so, dass unsere Gesellschaft unter Wertewandel und Werteverlust leidet. Dankbarkeit und Genügsamkeit sind Werte, die in Vergessenheit geraten. Zum Beispiel die Frage, woher kommen eigentlich unsere Nahrungsmittel, woher kommt das, was wir jeden Tag auf unseren Tisch bekommen? Das ist nicht einfach da, sondern es muss sehr viel geleistet werden, bis wir die Dinge geniessen können. Sich wieder einmal gemeinsam auf diese Werte besinnen, das ist doch auch der Sinn des Bettages.

Am Mittwoch haben wir unsere Zusammenkunft der Gruppe Christ und Politik. 25 Parlamentarier haben sich angemeldet. Dort wird es einen Vortrag über den Wertewandel in unserer Gesellschaft geben. Es ist sehr erfreulich, dass hier eine Gruppe zusammenkommt, die hier zuhören möchte. Die Frage von Werten und Wertewandel muss vermehrt zum Thema werden, und das machen wir am nächsten Mittwoch.

Herr Nationalrat Büchler, vielen Dank für Ihre stärkenden und aufrichtenden Gedanken. •

Die Guten Dienste der Schweiz – Wegbereiter für das Friedensabkommen von Evian von 1962

von Dr. rer. publ. Werner Wüthrich

Der Generalsekretär der Uno, *Bank Ki Moon*, hat in diesen Tagen die Schweiz besucht und im Nationalrat eine Rede gehalten. Anlass war der Uno-Beitritt vor zehn Jahren. Der Bundesrat will nun die Schweiz noch enger einbinden und bewirbt sich für einen Sitz als nicht ständiges Mitglied im Sicherheitsrat. Er hat damit die Uno-Debatte im Volk erneut entfacht. Tatsache ist, dass die Mitgliedschaft nicht vereinbar ist mit der Schweizer Neutralität. Der Sicherheitsrat entscheidet nicht nur über Wirtschaftssanktionen, die gegen einzelne Länder gerichtet sind, sondern auch über Militäraktionen, die zu grösseren Kriegen führen können. Bundesrätin *Widmer-Schlumpf*: «Wir haben diese Frage abgeklärt. Wir wissen, dass es da eine Entscheidung gibt, die eine klare Haltung verlangen, die aber durchaus vereinbar sind mit unserer Neutralität.» – Das stimmt nicht. Auch im Vorfeld der Abstimmung von 2002, als es um den Uno-Beitritt ging, hat Bundesrat *Deiss* mit dem gleichen Resultat «abgeklärt» und zahlreiche Versprechungen gemacht. Die Schweizer Diplomaten würden nach dem Uno-Beitritt ihre angebliche Isolierung beenden und das internationale Geschehen mitgestalten. Sie könnten ihre Guten Dienste noch besser für den Frieden einsetzen und würden auf der Welt zu aktiven Mitspielern werden, die von allen geachtet würden. Das Gegenteil ist der Fall. Die Bilanz der letzten Jahre ist, nüchtern betrachtet, mehr als durchzogen. Wer den Verlauf der zahlreichen Konflikte verfolgt, bekommt den Eindruck, dass der Welt ein wirklich neutraler Vermittler fehlt. – Das war vor dem Uno-Beitritt der Schweiz anders.

In diesen Wochen jährt sich der Friede von Evian zum 50. Mal. Er hat 1962 den Algerien-Krieg beendet und das Land in die Unabhängigkeit geführt. Die Schweiz hat damals als Nicht-Mitglied der Uno mit ihrer Neutralitätspolitik das Weltgeschehen mitgestaltet und aktiv geholfen, einen der brutalsten Kriege der Nachkriegszeit zu beenden. Ihre Politiker und Diplomaten haben auf dem internationalen Parkett viel Achtung und Anerkennung erfahren. Es lohnt sich, die dramatischen Ereignisse von damals nochmals nachzuerleben und zu erfahren, was wirkliche Friedenspolitik bedeutet.

Algerien war die grösste und älteste Kolonie Frankreichs, die formell als Teil Frankreichs galt. Mehr als eine Million französische Siedler hatten sich hier niedergelassen. 1954 begann der Unabhängigkeitskrieg. Die algerische FLN (*Front de Libération Nationale*) wurde aus Tunesien und Marokko unterstützt, die beide bereits unabhängig geworden waren. Die FLN hatte in Tunis eine provisorische Regierung eingerichtet. Frankreich wollte Algerien anders als Tunesien und Marokko nicht in die Unabhängigkeit entlassen und widersetzte sich den Bestrebungen mit militärischer Gewalt. Der Algerien-Krieg

war ein schmutziger Krieg, der mit grosser Brutalität geführt wurde. Folter gehörte zur Tagesordnung. Frankreich hatte ständig etwa eine halbe Million Soldaten in Algerien im Kriegseinsatz. Bis 1962 kämpften dort insgesamt etwa 1,7 Millionen Armeeeingeborene – neben Berufsmilitär und Fremdenlegion auch viele Wehrpflichtige. Die Franzosen waren militärisch zwar überlegen. Aber ein so grosses Land war auf die Dauer mit militärischer Gewalt nicht zu befrieden. Dieser grosse Krieg war vielerorts umstritten – auch in Frankreich selbst.

Wende mit der Wahl von Charles de Gaulle

Im Dezember 1958 wurde General *Charles de Gaulle* zum Staatspräsidenten gewählt. Seine Politik tendierte dahin, den Krieg zu beenden und Algerien die Unabhängigkeit zu gewähren. Das war jedoch nicht so einfach, weil Frankreich gespalten war. Teile des Militärs, der Behörden und auch der Bevölkerung wollten den Krieg siegreich beenden und Algerien als Teil Frankreichs behalten. Bereits 1960 hatten in Melun Waffenstillstandsverhandlungen stattgefunden, die jedoch scheiterten – nicht zuletzt, weil die Medien mit einer reisserischen, zum Teil einseitigen Berichterstattung die Stimmung vergifteten.

Am 8. Januar 1961 setzte de Gaulle eine Volksabstimmung an. 75 Prozent der Stimmenten in Frankreich unterstützten seine Politik, Algerien in die Unabhängigkeit zu entlassen. Mit der Abstimmung war das Ziel jedoch noch nicht erreicht. Nur wenige Tage später, am 20. Januar, wurde in Madrid die OAS, die *Organisation de l'Armée Secrète*, gegründet, mit der auch hohe Militärs sympathisierten. Der Name war bewusst angelehnt an die *Armée secrète*, einer Gruppierung der französischen Résistance während des Zweiten Weltkriegs. Die OAS wollte einerseits zur wichtigsten Vertreterin der «französischen Patrioten» in Algerien werden. Andererseits verübte sie als Untergrundorganisation Anschläge, um den Friedensprozess zu stören. Das Zeichen der OAS war das Keltenkreuz, und ihre Devise lautete: «L'Algérie est française et le restera» (Algerien ist französisch und wird es bleiben). Etwa 4000 Menschen – vor allem in Algerien – wurden Opfer des OAS-Terrors, den die FLN mit Gegenterror beantwortete.

Am 21. April 1961 führte die OAS einen Putsch in Algier an, an dem sich auch vier Generäle der französischen Armee beteiligten, die sich gegen die Friedenspolitik von de Gaulle stellten. Der Putsch scheiterte zwar, und die Generäle wurden zum Tode verurteilt (und später begnadigt). Die Lage blieb jedoch äusserst angespannt. Am 17. Oktober 1961 fand in Paris eine Protestkundgebung von etwa 30 000 Franzosen-Algeriern statt, die die FLN angeregt hatte. Die Demonstration artete in bürgerkriegsähnliche Zustände aus. Ungefähr 200 Menschen verloren ihr Leben. Die Polizei verhaftete etwa 14 000 Demonstranten und hielt sie in Sportstadien und improvisierten Hafträumen mehrere Tage fest. In dieser gefährlichen, höchst angespannten Situation waren echte Friedensverhandlungen unmöglich.

Wer vermittelt?

Beide Seiten wandten sich an die Schweiz mit der Bitte, mit ihren «Guten Diensten» (siehe Kasten) zu helfen. An Friedensverhandlungen war vorerst gar nicht zu denken. Es ging mehr darum, direkte Gespräche von Angesicht zu Angesicht zu ermöglichen. Erste Kontakte der Kriegsparteien hatte es in der Schweiz schon seit 1960 gegeben. Bundesrat *Max Petitpierre* hatte sich bereiterklärt, im Rahmen seiner «aktiven Neutralitätspolitik» den Boden zu bereiten.

Die Gespräche fanden statt – angesichts der gefährlichen Situation unter höchster Geheimhaltung. Die Medien hätten die Unruhen möglicherweise wieder entfacht oder gar die OAS zu Anschlägen provoziert. Die Berichte über die Gespräche können heute über die Datenbank «Diplomatische Dokumente der Schweiz» eingesehen werden

(www.dodis.ch/9709 und [10392](http://www.dodis.ch/10392); [10413](http://www.dodis.ch/10413) und [10389](http://www.dodis.ch/10389); [10307](http://www.dodis.ch/10307) und [398](http://www.dodis.ch/398)). Hervorzuheben ist vor allem der 50seitige Bericht von *Olivier Long*, der die Vermittlungsbemühungen mit allen Einzelheiten schildert: Zwei Mitarbeiter des *Politischen Departements der Eidgenossenschaft*, Olivier Long und *M. Bucher*, hatten die Treffen mit grosser Diskretion organisiert. Die Kontrahenten sollten vorerst in einem inoffiziellen, privaten Rahmen in Luzern zusammenkommen. De Gaulle bestimmte mit *George Pompidou* (dem späteren Staatspräsidenten) einen engen Vertrauten zum Verhandlungsführer. Pompidou war damals in der Privatwirtschaft tätig.

Treffen in Luzern und Neuenburg

Die Delegationen der verfeindeten Parteien wohnten in separaten Hotels in Luzern. Die Gespräche selbst fanden im Hotel *Schweizerhof* statt. Algerier und Franzosen trafen sich nach dem Morgenessen, verbrachten den ganzen Tag miteinander und diskutierten bis tief in die Nacht hinein. Long und Bucher sassen im Nebenzimmer und achteten darauf, dass ja nichts Auffälliges nach aussen drang. Gefährlich war die Situation trotzdem, weil die Delegationen am Abend mit ihren Regierungen in Paris und Tunis konferierten und die Möglichkeit bestand, dass die Medien von den Gesprächen erfahren könnten und die OAS den Friedensprozess mit Gewalt störte. Die Kriegsgegner sprachen in Luzern seit sieben Jahren das erste Mal direkt von Angesicht zu Angesicht miteinander. – Wie sollte es weitergehen? Long und Bucher schätzten die Situation als so gefährlich ein, dass sie die Fortsetzung an einen andern Ort verlegten – nach Neuenburg.

Aus dem Bericht von Olivier Long geht hervor, dass sich die Delegationen persönlich näherkamen und so das Vertrauen entstand, um nach soviel Schrecklichem in acht Jahren Krieg über einen echten Frieden zu verhandeln. Dazu Olivier Long: «Nous nous abstenons de poser des questions, mais la satisfaction non déguisée des participants, de deux côtés, montre que la rencontre s'est passée mieux qu'on ne l'espérait de part et d'autre.» (Wir hielten uns mit Fragen zurück, aber die Teilnehmer verbargen ihre Befriedigung nicht und zeigten, dass das Treffen besser verlaufen ist, als beide Seiten erwartet hatten.)

Für den Erfolg mit verantwortlich war zweifellos Charles de Gaulle, der hinter Georges Pompidou agierte und so quasi mit am Verhandlungstisch sass. Es ging in diesen Gesprächen nicht nur um die Unabhängigkeit von Algerien und um das Schicksal der französischen Siedler (die später zu einem grossen Teil das Land verlassen sollten). Frankreich hatte viel unternommen, um die Rohstoffe in der algerischen Sahara auszubeuten. Auf diese Investitionen wollte es nicht ohne weiteres verzichten. Frankreich hatte in der Wüste Atomversuche durchgeführt, die nun beendet und deren Spuren beseitigt werden mussten. Offen war auch das Schicksal der Hakis, also derjenigen Algerier, die mit der französischen Armee kollaboriert hatten.

Nach der zweiten Gesprächsrunde in Neuenburg – auch hier war es gelungen, die Geheimhaltung aufrechtzuerhalten – stand das Konzept für die offiziellen Friedensverhandlungen fest: Diese sollten auf französischem Boden in Evian stattfinden – auf der französischen Seite des Genfersees. In einer ersten Verhandlungsphase – die ebenfalls noch geheim sein sollte – würde es um einen Waffenstillstand gehen. Die offiziellen Friedensverhandlungen sollten erst beginnen, wenn die Waffen in Algerien schwiegen. Diese sollten offen geführt und die Medien mit einbezogen werden.

Friedensvertrag von Evian

Das in Luzern und Neuenburg beschlossene Konzept für echte Friedensverhandlungen war nicht so einfach umzusetzen. Die Gefahr von Terroranschlägen der OAS, die einen Frieden unbedingt verhindern wollte, war nach wie vor akut. Die Verhandlungsdelegation der Algerier wollte deshalb nicht auf französischem Boden wohnen. Sie wurde

in der Schweiz einquartiert und jeden Tag mit Militärhelikoptern oder bei schlechtem Wetter mit Schnellbooten über den Genfersee transportiert. Aber auch hier fühlten sie sich nicht sicher. Die Schweizer Armee bot ein Bataillon Soldaten auf, um Anschläge und Übergriffe zu verhindern. Die Algerier wechselten jeden Tag den Aufenthaltsort, auch um vor den Medien geschützt zu sein. Die Presseleute wussten, dass irgendwo Geheimverhandlungen über einen Waffenstillstand im Gange waren. Dazu Olivier Long: «Cette monstrueuse chasse à l'homme, résultat de l'activité de la presse à sensation, ne simplifie pas notre tâche.» (Diese monströse Jagd auf Menschen, die die Sensationspresse veranstaltet, vereinfacht unsere Aufgabe nicht.) Die Kosten dieser Grossaktion wurden vollumfänglich von der Eidgenossenschaft getragen.

Die Behörden rechneten auch mit einem Scheitern der Bemühungen und bereiteten sich darauf vor. Sie rechneten in diesem Fall damit, dass in Frankreich Unruhen ausbrechen und dort wohnende Algerier-Franzosen in grosser Zahl in die Schweiz flüchten könnten.

Dazu kam es nicht. Die Waffen schwiegen in Algerien wie vereinbart, und die Friedensverhandlungen begannen. Sie führten nach wenigen Tagen zum Erfolg. Nach den intensiven Vorbesprechungen in Luzern und Neuenburg und weiteren Treffen gab es wahrscheinlich nicht mehr allzuviel zu besprechen. Der Friede von Evian beendete am 18. März 1962 einen der brutalsten Kriege der Kolonialzeit. Manches war zwar noch ungewiss. Wie würden sich die französischen Siedler verhalten? Ihr Eigentum wurde im Friedensvertrag zwar garantiert. Was würde mit den Hakis geschehen, die mit der französischen Armee zusammengearbeitet hatten? – Die Hauptsache war: Der Krieg war zu Ende. Am 5. Juli 1962 begründeten die Stimmbürger von Algerien in einer Volksabstimmung ihren unabhängigen Staat.

Auch nach dem Friedensschluss war die Gefahr noch nicht ganz vorüber – auch für die beteiligten Schweizer Diplomaten. Am 22. August, nur wenige Wochen nach der Unabhängigkeitserklärung, durchschlugen Kugeln von Attentätern die Limousine von Charles de Gaulle und verfehlten ihn nur knapp. Diese brutale Tat zeigte, dass die OAS nach wie vor nicht gewillt war, ein unabhängiges Algerien zu akzeptieren. *Jean-Marie Bastien-Thiry*, ein OAS-Mitglied, hatte den Anschlag auf de Gaulle organisiert. Er wurde zum Tode verurteilt und hingerichtet. Damit war die OAS faktisch am Ende. Diese Ereignisse wurden 1973 im Filmklassiker «Der Schakal» verfilmt. Zu erwähnen ist auch der Film von *Jean-Luc Godard*, «Le petit soldat» (1960), der den Kampf zwischen Agenten der OAS und des FLN in Genf zeigt. Die Wunden des Krieges sind auch heute noch nicht ganz verheilt. So verzichtete Algerien, offizielle Vertreter Frankreichs zu den Feierlichkeiten der 50jährigen Unabhängigkeit einzuladen.

Positive Auswirkungen auf die Politik der Schweiz

Die Schweiz erhielt damals international – nicht nur von Frankreich und Algerien – viel Anerkennung und Dank für ihre neutrale Haltung und für ihre Guten Dienste. Beides hatte in schwierigerem und gefährlicherem Umfeld zu einem echten Friedensschluss geführt und sich auch in anderen Politikbereichen positiv ausgewirkt. Schweizer Politiker und Diplomaten fanden auf dem internationalen Parkett offene Türen und viel Entgegenkommen.

Am 17. November 1961 hatte Staatspräsident Charles de Gaulle Bundesrat *Hans Schaffner* zu einem persönlichen Gespräch empfangen. Das von Schaffner selbst verfasste Gesprächsprotokoll kann heute eingesehen werden ([dodis.ch/30270](http://www.dodis.ch/30270)). Hans Schaffner leitete den Bericht mit folgender Vorbemerkung ein: «Präsident de Gaulle machte den Eindruck einer sehr selbstbewussten Persönlichkeit, ohne irgendwie in den Ausdrucksformen eine Überlegenheit zu manifestieren. Im Gegenteil, er strömte eine Atmosphäre der Gast-

Die Guten Dienste der Schweiz

ww. Die Guten Dienste der Schweiz haben in vielen Konflikten Hilfestellung für die Annäherung verfeindeter Kontrahenten geleistet und zur Entschärfung oder Versöhnung beigetragen. Die Wurzeln dieser Politik liegen im Mittelalter. Die Eidgenossenschaft war damals ein loser Staatenbund, und es kam immer wieder vor, dass einzelne Bündnispartner miteinander in Streit gerieten, der manchmal auch militärisch ausgetragen wurde. Es galt eine eiserne Regel, die in den Bündnisverträgen verbriefte war: Die nicht beteiligten Bündnispartner sollten «stillstehen», d.h., sich neutral verhalten und aktiv zur Versöhnung beitragen. Nur so war der 1291 gegründete Bund über so viele Jahrhunderte zusammenzuhalten. Als 1815 die Neutralitätspolitik der Schweiz zur offiziellen Politik erklärt und auch international anerkannt wurde, offerierte die Schweiz die Guten Dienste auch anderen Staaten und trug oft auf eine diskrete Art zur Konfliktlösung bei – bis heute. Die Gründung des Internationalen Roten Kreuzes (IKRK) mit Sitz in Genf ist ebenfalls vor diesem Hintergrund zu verstehen.

Strafjustiz unter dem Diktat der Realpolitik?

Kommentar zu Idee und Wirklichkeit des Internationalen Strafgerichtshofes, zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Römer Statuts

von Prof. Dr. Hans Köchler, Universität Innsbruck*

Zehn Jahre nach Inkrafttreten des Römer Statuts – und neun Jahre seit der Aufnahme seiner Tätigkeit – ist die Bilanz des *Internationalen Strafgerichtshofes* (ISG), der ersten ständigen Einrichtung des Völkerstrafrechts, äusserst ernüchternd. Obwohl dem Gericht inzwischen 121 Staaten beigetreten sind, hat es sich bis jetzt lediglich mit Situationen in sieben afrikanischen Ländern befasst und ein einziges Urteil (im Verfahren gegen den kongolesischen Milizenführer *Thomas Lubanga Dyllo*) gefällt. [...]

Im Gefängnis des Gerichtes in Den Haag sind insgesamt fünf Personen interniert, die in erster Instanz Verurteilten eingeschlossen. Gleichzeitig sind im Juni dieses Jahres in Libyen vier mit diplomatischer Immunität ausgestattete Bedienstete des Internationalen Strafgerichtshofes – darunter die vom Gericht benannte vorläufige Rechtsvertreterin des Gaddafi-Sohnes *Saïfal-Islam* – selbst für mehrere Wochen in Untersuchungshaft geraten, als sie den vom Strafgerichtshof zur Verhaftung Ausgeschriebenen im Auftrag eben dieses Gerichtes über seine Rechte aufklären wollten.

Strafjustiz im Spannungsfeld von Recht und internationaler Machtpolitik

Dieser geradezu groteske Vorfall – indirektes Resultat des Einschreitens des Uno-Sicherheitsrates, der die Situation in Libyen an den Gerichtshof «überwiesen» hatte – wirft ein bezeichnendes Schlaglicht auf die Problematik der Strafjustiz im Spannungsfeld von Recht und internationaler Machtpolitik. Mehr als in anderen Bereichen des Völkerrechtes klaffen Idee und Wirklichkeit weit auseinander.

Der – ständige – Internationale Strafgerichtshof, dessen Statut 1998 in Rom beschlossen worden war, war auch als Alternative zur Ad-hoc-Gerichtsbarkeit gedacht, wie sie nach Ende des Kalten Krieges durch die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen per Zwangsresolution eingesetzten Jugoslawien- und Ruanda-Gerichte etabliert worden war. Von der Konzeption her – als durch zwischenstaatlichen Vertrag, nicht durch administrative Verfügung begründete Institution – sollte das Gericht unabhängig von politischer Einflussnahme agieren können, was für seine Glaubwürdigkeit in den Augen der Weltöffentlichkeit und für seine dauerhafte Akzeptanz unabdingbar ist. Vor allem sollte das Gericht nach und nach mit dem Vorurteil aufräumen, dass im internationalen Bereich mit zweierlei Mass gemessen wird und letztlich nur die Schwachen – die machtpoli-

tisch Unterlegenen – zur Rechenschaft gezo-gen werden. Die bisherige Tätigkeit ist allerdings nicht dazu angetan, diese Einschätzung zu korrigieren. Dies hat strukturelle, was die Zusammensetzung (Gruppe der Vertragsstaaten), und prozedurale Gründe, was das Statut des Gerichtes betrifft. Dieses ist – wie könnte es auch anders sein – das Resultat eines von der Macht- und Interessenpolitik der am Verhandlungsprozess beteiligten Staaten diktierten Kompromisses.

Wenn der ISG tatsächlich eine Alternative zur oftmals politisierten und rechtlich auf schwachen Beinen stehenden Ad-hoc-Gerichtsbarkeit sein soll, dann müsste seine Zusammensetzung – das heisst die Gruppe der Vertragsstaaten – repräsentativ für die internationale Gemeinschaft sein. Dies ist eindeutig nicht der Fall, wenn man bedenkt, dass drei der fünf Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates (und zwar China, Russland und die Vereinigten Staaten) dem Gericht nicht angehören. Auch andere militärisch starke Länder, wie zum Beispiel Indien, die Türkei und Israel, sind ausserhalb der Reichweite des Gerichtes. Wenn es um die Verfolgung internationaler Verbrechen (Kriegsverbrechen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit) geht, müssten die Akteure der mächtigsten Staaten jedoch genauso der Jurisdiktion des Gerichtes unterstehen wie die Bürger kleiner und militärisch schwacher Staaten. Gerechtigkeit verträgt keine Duplizität. Das «strukturelle Dilemma» des Gerichtes besteht gerade darin, dass es – im Hinblick auf den Ratifikationsstatus – gewissermassen dabei zusehen muss, wie bei der Verfolgung internationaler Verbrechen weiterhin mit zweierlei Mass gemessen wird.

Faktisch ein Ad-hoc-Gericht des Sicherheitsrates?

Dieses Dilemma wird durch prozedurale Bestimmungen im Statut des Gerichtshofes noch verstärkt, durch welche – ganz abgesehen von den normenlogischen Widersprüchen – eine geradezu dysfunktionale Verbindung zwischen der Organisation der Vereinten Nationen und dem Gericht hergestellt und dessen Unabhängigkeit grundsätzlich in Frage gestellt wird. Gemäss Artikel 13(b) des Statuts kann der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in Form einer Zwangsmassnahme (das heisst per Kapitel-VII-Resolution) dem Gericht auch Situationen in Nicht-Vertragsstaaten überweisen, und gemäss Artikel 16 kann das oberste Exekutivorgan der Vereinten Nationen eine anhängige Untersuchung oder ein Verfahren jeweils für ein Jahr sistieren. Dies bedeutet nicht nur, dass Staaten, die völkerrechtlich nicht an das Römer Statut gebunden sind, der Jurisdiktion des Gerichtes unterworfen werden (Artikel 13[b]), sondern auch, dass Staaten, die dem Gericht nicht angehören, auf die Ausübung der Jurisdiktion direkt Einfluss nehmen können. Der Internationale Strafgerichtshof wird damit faktisch auch zu einem Ad-hoc-Gericht des Sicherheitsrates. Erschwerend hinzu kommt noch der Um-

stand, dass wegen des Vetorechtes der fünf Ständigen Mitglieder die politische Opportunität – in Gestalt der nationalen Interessen der fünf Ständigen Mitglieder, von denen jedes allein einen Überweisungs- oder Sistierungsbeschluss verhindern kann – zum effektiven Massstab bei Beschlüssen wird, die ihrerseits entscheidenden Einfluss auf die Weiterentwicklung der internationalen Strafjustiz haben können. Die Problematik wird in der Selektivität der bisherigen «Überweisungspraxis» überdeutlich. Der Gerichtshof wurde zwar mit den «Situationen» in den Nicht-Mitgliedsländern Sudan (Darfur) und Libyen, nicht aber mit den Situationen, z.B. in Syrien oder Gaza, befasst, wo das Gericht vom Statut her ebenfalls keine Zuständigkeit hat – im Fall Gazas, weil Palästina noch nicht von der Uno als Staat anerkannt und Israel dem Gericht nicht beigetreten ist.

Scheinheiligkeit der Grossmächte

Die Scheinheiligkeit der abseits stehenden Grossmächte, die als Sicherheitsratsmitglieder in die Zuständigkeit des Gerichtes eingreifen und diese für ihre Zwecke nutzen können, ohne ihr selbst unterworfen zu sein, ist im Fall Libyens mehr als deutlich geworden. Seit dem Umsturz in diesem Land scheinen die Länder, die die Einschaltung des Internationalen Strafgerichtshofes seinerzeit mit grosser Entschlossenheit betrieben hatten, das Interesse an der Durchsetzung der Autorität eben dieses Gerichtes im Nicht-Vertragsstaat Libyen weitgehend verloren zu haben. Man scheint sich nunmehr durchaus mit dem Prinzip der Komplementarität (§ 1 des Römer Statuts) anfreunden zu können, wonach Libyen die Strafverfolgung selbst übernehmen kann, falls die rechtsstaatlichen Voraussetzungen im Lande gegeben sind (worüber jedoch der Strafgerichtshof, nicht Libyen, zu entscheiden hat). Die Passivität in der Sache der vier dort in Haft geratenen Beamten des Gerichtes (die immerhin aufgrund der durch den Sicherheitsrat erst geschaffenen gerichtlichen Zuständigkeit dorthin gereist sind) deutet ebenfalls in diese Richtung. Die hier zutage tretende Doppelbödigkeit ist mit verantwortlich für das zunehmende Misstrauen gegenüber der internationalen Strafjustiz – ein Demoralisierungseffekt, der vor allem in den Ländern ausserhalb Europas zu beobachten ist, wo man – wie insbesondere in Afrika – die Schaffung des ISG mit grosser Mehrheit befürwortet hatte und auch die grösste «Ratifikationsdichte» ausserhalb Europas zu verzeichnen ist. Im Hinblick auf die offenkundige politische Instrumentalisierung des Gerichtes durch mächtige Mitglieder des Sicherheitsrates darf man sich auch nicht über den Beschluss der Afrikanischen Union wundern, die in der Angelegenheit des gegen den sudanesischen Staatspräsidenten eingeleiteten Verfahrens bereits im Juli 2009 beschlossen hat, nicht mehr mit dem Strafgerichtshof zu kooperieren.

Im Römer Statut ist noch eine weitere Bestimmung verankert, die für das Gericht gra-

vierende Beschränkungen bei der Ausübung seines Mandates mit sich bringt und es indirekt politischem Einfluss unterwirft. Der inzwischen weidlich bekannte Artikel 98(2) macht es dem Gericht unmöglich, die Auslieferung eines Verdächtigen zu verlangen, wenn das Land, auf dessen Territorium er sich befindet, ein Nichtauslieferungsabkommen mit einem Drittland abgeschlossen hat. So haben z. B. die Vereinigten Staaten «vorsorglich» mit einer Vielzahl von Staaten derartige bilaterale Abkommen geschlossen, wobei sie nicht selten ihren militärischen und wirtschaftlichen Einfluss gegenüber dem prospektiven Vertragspartner zur Geltung brachten. Dies macht deutlich, dass gerade die mächtigsten Länder ihre eigenen Angehörigen von vornherein der Zuständigkeit des Gerichtes entziehen und – auf dem Weg über den Sicherheitsrat – das Gericht «von aussen» für ihre Zwecke einsetzen können. Dies ist geradezu der klassische Fall einer Situation, in der das Recht des Stärkeren dominiert.

Auf einem Auge blind?

Die strukturellen und prozeduralen Faktoren, welche den ISG anfällig für (macht)politische Einflussnahme machen, wurden durch das bisherige Agieren des gemäss dem Statut auch allein («proprio motu») zur Einleitung einer Untersuchung befugten Anklägers noch verstärkt. Die verfahrensmässig starke Position des Anklägers, der nicht ausschliesslich auf Überweisungen seitens der Vertragsstaaten angewiesen ist, könnte eigentlich ein Gegenwicht zur Macht- und Interessenpolitik der Vertragsstaaten wie der sich des Gerichtes bedienenden Nicht-Vertragsstaaten sein. Was den ersten Schritt in der Ausübung der Zuständigkeit des Gerichtes, die Einleitung von Untersuchungen, betrifft, so hängt alles von der Unabhängigkeit und Zivilcourage des Anklägers ab, für dessen Person das Statut ein «hohes sittliches Ansehen» verlangt. Die nunmehr abgelaufene Amtszeit von *Luis Moreno Ocampo*, der dieses Amt in der ersten neunjährigen Funktionsperiode ausübte, zeichnete sich durch eine starke Diskrepanz zwischen zögerlichem Verhalten, ja Untätigkeit, auf der einen und entschlossenem, zupackenden Agieren auf der anderen Seite aus – je nach den politischen Gegebenheiten. Während die Situation in Afghanistan, das 2003 dem Gericht beigetreten ist, für Ocampo offensichtlich keinen Anlass zum Einschreiten bot, hat er in Libyen, wo ihm die Zuständigkeit durch den Sicherheitsrat «verliehen» worden war und die Interessen mächtiger Staaten involviert waren, für die führenden politischen Exponenten geradezu blitzartig Anklage beantragt, gleichzeitig aber, was die von den Milizen möglicherweise begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit betrifft, trotz erdrückender Verdachtsmomente keinen Grund für Verfolgungsmassnahmen gefunden. Nach dem Umsturz hat er sich geradezu lobend über das li-

Fortsetzung auf Seite 4

«Die Guten Dienste der Schweiz ...»

Fortsetzung von Seite 2

lichkeit aus und weiss sehr gut zuzuhören.» Dazu ein kurzer Ausschnitt aus dem Gespräch:

Charles de Gaulle: «Ich möchte Ihnen den Dank Frankreichs für die Dienste aussprechen, welche die Schweiz zur Beilegung des algerischen Konflikts geleistet hat und die mir sehr genau bekannt sind. Es handelt sich beim algerischen Problem um eine sehr wichtige Frage, aber ich bin entschlossen, sie zu lösen. [...]»

Hans Schaffner: «Der schweizerische Bundesrat hofft sehr auf eine gute Lösung dieses so schwerwiegenden Problems. Wir sind glücklich, Frankreich in dieser Frage gute Dienste leisten zu können, wie es überhaupt das Bestreben des Bundesrates ist, auf allen Gebieten solche Dienste zu leisten, wo sie von uns gewünscht werden, um damit den

positiven Sinn unserer Neutralität zu unterstreichen.» *Charles de Gaulle:* «Frankreich versteht den Sinn Ihrer Neutralität und billigt sie. Sie bedeutet für uns in ihrer bewaffneten Form Sicherheit.»

Hans Schaffner warb im weiteren Gesprächsverlauf um Verständnis, dass die Schweiz Mühe habe, sich der EWG anzuschliessen. Die Schweiz stand damals unter grossem politischen Druck von seiten der USA, ein Assoziationsgesuch zu stellen (was wenige Tage später auch geschah). Die USA verfolgten das Ziel, die 1960 gegründete EFTA wieder aufzulösen und die Länder West-Europas unter dem Schirm der EWG zu einem einheitlichen, politischen Block – den Vereinigten Staaten von Europa – zusammenzuschliessen. Die «Kleinstaaterei» sollte in Europa ein Ende haben (Genaueres dazu, in: *Zeit-Fragen* vom 17.1.2012, Europäische Integration,

Teil 2). Schaffner äusserte de Gaulle gegenüber grosse Bedenken gegenüber diesem Ansinnen. Auch dazu ein Ausschnitt aus dem Gesprächsprotokoll:

Hans Schaffner: «Wir können in unserer Referendumsdemokratie nicht Befugnisse an eine weitere Gemeinschaft abtreten, die dem Volk vorbehalten sind, das im vollen Sinn des Wortes der Souverän ist.» *Charles de Gaulle:* «Frankreich will die Integration, weil sie zur Stärkung des Westens unbedingt nötig ist und für uns vor allem deshalb, weil wir eine dauernde Regelung unserer Beziehung zu Deutschland anstreben. [...] Die Integration wird aber noch manche Schwierigkeiten bringen; so werden die Beitrittsverhandlungen mit England sehr lange und sehr schwierig sein. Frankreich begreift Ihren Wunsch nach einer Form der Verständigung, die nicht leicht zu finden sein wird. Sie dürfen aber versichert sein, dass Ihnen von

seiten Frankreichs keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden.» Am Schluss des Gesprächs lud de Gaulle Schaffner ein, ihn jederzeit in Paris zu besuchen. Ungefähr ein Jahr später, am 14. Januar 1963, brach de Gaulle die Beitrittsverhandlungen mit Grossbritannien ab. Er hatte ein «Europa der Vaterländer» im Sinne und betrachtete das damalige Beitrittsgesuch Grossbritanniens als Trojanisches Pferd, mit dem die USA ihre europapolitischen Vorstellungen durchsetzen wollten. Die von den USA forcierten Assoziationsgesuche der drei neutralen EFTA-Länder Schweiz, Schweden und Österreich wurden damit hinfällig, und die Arbeit in der EFTA konnte beginnen. Ohne de Gaulle würde es wahrscheinlich die EFTA als freiheitlichen Zusammenschluss souveräner Nationen gar nicht mehr geben. •

Katalanen suchen Autonomie

«Ein Volk hat das Recht, sich, seine Ressourcen und sein Geld selbst zu verwalten»

von Raphael Minder, Barcelona

ts. Spanien und seine Regionen ächzen unter der Schuldenkrise. Statt sich nun aber einem depressiven Fatalismus hinzugeben, berufen sich die Katalanen auf die Rechte des Volkes, seine Ressourcen und sein Geld selbst zu verwalten. In der Krise müssten sich die Menschen an eine positive Vision der Zukunft halten können, statt sich jeden Morgen nur darüber Sorgen zu machen, wie hoch die Risikoprämie der Schulden sei, so ein Parlamentarier in Barcelona. Eine Mehrheit der Katalanen fordert fiskalische Souveränität und eine Lockerung oder gar ein Abbrechen der Bindung an den Rest des rezessionsgeplagten Spaniens. Auch wenn die eigenen Politiker in der Vergangenheit mit den Finanzen nicht immer lupenrein umgegangen seien, so seien sie wenigsten die eigenen Volksvertreter, und die Leute sollten die Vollmacht haben, ihren Politikern ein «Durchgefallen» oder «Bestanden» zu geben. Zum Thema wird damit die Volksferne der Politik in den grossen, zentralistisch gelenkten europäischen Staaten, deren Bürger mehr Eigenverantwortung und mehr Föderalismus einfordern.

Xavier Carbonell, der Geschäftsführer von Palex, einem Lieferanten für Medizinalapparate, macht nicht den Anschein eines Geschäftsmannes, der gewillt ist, eine politische Konfrontation zwischen seiner Heimatregion Katalonien und der Zentralregierung in Madrid zu riskieren.

Schliesslich bezieht Palex, die ihren Sitz in Barcelona hat, 90 Prozent ihrer 150 Millionen Dollar jährlichen Einnahmen von Kunden aus dem übrigen Spanien.

Doch am Dienstag schloss sich Carbonell Hunderttausenden von katalanischen Mitbürgern im Zentrum von Barcelona an, die die Unabhängigkeit Kataloniens vom restlichen Spanien verlangten – obwohl diese Forderungen Katalonien der Gefahr von Vergeltungsmassnahmen aussetzen könnte, möglicherweise sogar einem von Madrid angeführten Volksboykott katalanischer Güter. Aber Carbonell meinte, solche «kurzfristigen» Risiken seien sekundär gegenüber grundlegenden wirtschaftlichen und politischen Prinzipien.

«Ein Volk hat das Recht, sich, seine Ressourcen und sein Geld selbst zu verwalten», sagte er.

Sogar in der Situation, in der sich die spanische Regierung von Premierminister Mariano Rajoy an vorderster Front der Euro-Schuldenkrise wiederfindet, hat sich Katalonien in den Vordergrund von Rajoys internen Herausforderungen geschoben. Katalonien ist so schwer verschuldet, dass es vor kurzem von Madrid einen Notkredit von 5 Milliarden Euro ver-

langte. Aber hier in dieser Region mit ihrer eigenen Sprache und ihrem eigenen Identitätsbewusstsein hat die Finanzkrise auch seit langer Zeit bestehende kulturelle und wirtschaftliche Ressentiments zum Kochen gebracht.

Die katalanische Gesellschaft bleibt gespalten in der Frage, ob sich der Ausstieg auf die fiskalische Souveränität von Madrid beschränken oder darüber hinaus gehen soll. Trotz der beispiellosen Beteiligung an der Kundgebung von Dienstag zeigen vor kurzem erfolgte Meinungsumfragen, dass nur eine dünne Mehrheit der Katalanen volle Unabhängigkeit bevorzugt. Aber Xavier Carbonells Erwartungen widerspiegeln das Ausmass, in dem Separatismus in jüngster Zeit von einer Rand- zu einer Mehrheitsauffassung sowohl unter den Politikern als auch den führenden Geschäftsleuten der wirtschaftlich mächtigsten Region Spaniens, auf die ein Fünftel der Wirtschaftsleistung des Landes entfällt, geworden ist.

Und das wiederum stellt noch eine weitere wesentliche Herausforderung für Rajoy dar, dessen Beziehung zu den spanischen Regionen schon von der Krise belastet waren und auch von seinem Beharren, dass eine Unterstützung für Katalonien und andere schwer verschuldete Regionen grössere Haushaltsdisziplin erfordere.

Katalanische Politiker räumen ein, dass der separatistische Vorstoss für Rajoy zu keinem ungünstigeren Zeitpunkt hätte kommen können. Er ist bei der Entscheidung, ob Spanien um weitere europäische Finanzhilfe ersuchen solle, durch das neue, letzte Woche von der Europäischen Zentralbank beschlossene Programm zum Kauf von Staatsanleihen auch Druck von aussen ausgesetzt.

«Eine grössere Wirtschaftskrise tendiert leider dazu, alle Arten von Problemen gleichzeitig an die Oberfläche zu bringen», äusserte Rocío Martínez-Sampere, ein sozialistischer Vertreter der Legislative im katalanischen Regionalparlament.

Selbst wenn das Konzept einer katalanischen Unabhängigkeit unklar bleibt, meint Josep Ramoneda, ein katalanischer Philosoph, dass es in Wirklichkeit «zum jetzigen Zeitpunkt das einzig reale politische Projekt in Spanien» sei.

«In einer Krise», fuhr er fort, «müssen sich die Menschen an eine positive Vision der Zukunft halten können und können sich nicht nur jeden Morgen darüber Sorgen machen, wie hoch die Risikoprämie der Schulden ist.»

Rajoy hat die katalanische Herausforderung inzwischen dadurch zu umgehen versucht, dass er zur nationalen Einheit aufrief. Am Dienstag drängte er die Regionen, sie

sollten statt dessen die Reihen schliessen und sich darauf konzentrieren, die Wirtschaft gemeinsam aus der Rezession zu bringen.

Katalonien war mit einer Wirtschaft, die mit 200 Milliarden etwa so gross ist wie diejenige Portugals, und mit seinen 7,5 Millionen Einwohnern – 16 Prozent der spanischen Bevölkerung – lange die wichtigste Wirtschaftslokomotive des Landes. Die Region verbindet einen mächtigen Finanzdienstleistungssektor, angeführt von der grossen Bank La Caixa, mit einer starken industriellen Basis, zu der traditionelle Sektoren wie Textil- und Autoindustrie (Nissan und Volkswagen haben Werke in der Nähe von Barcelona), aber auch Biotechnologieunternehmen wie Grifols, einem Entwickler von Produkten auf der Basis von Blutplasma, gehören.

Beamte in Madrid heben gerne hervor, dass es die Finanzierung der Olympischen Spiele von 1992 durch die Zentralregierung war, die Barcelona dazu verhalf, sein weltweites Ansehen zu heben, und es zu einer der meistbesuchten Städte Europas machte – mit 9 Millionen Touristen jährlich, verglichen mit einer Million vor den Spielen. Die kommerzielle Anziehungskraft des Metropolitanraumes ist nun derart, dass die lokalen Behörden letzte Woche die Pläne eines privaten Bauunternehmers für ein neues, 4,8 Milliarden Euro teures Spiel- und Freizeit-Resort mit dem Namen Barcelona World ankündigen konnten, das sich 120 Kilometer südlich der Hauptstadt in der Nähe von Tarragona auf Land, das La Caixa gehört, befinden soll.

Die Finanzkrise hat allerdings aufgedeckt, dass Katalonien wie viele andere Regionen seinen öffentlichen Haushalt schlecht geführt hat. Rajoy hat die verschuldeten Regionen des Staates für zwei Drittel des letztjährigen Budgetdefizits verantwortlich gemacht, das Spanien gezwungen hat, Ziele für ein ausgeglichenes Budget zu verfehlen, denen es im Rahmen seiner Verpflichtungen in der Euro-Zone zugestimmt hatte.

Von der Gesamtschuld von 140 Milliarden Euro der 17 spanischen Regionalregierungen schuldet Katalonien den grössten Teil: 42 Milliarden Euro. Es steckt dermassen in Schwierigkeiten, dass es an den Finanzmärkten kein Geld mehr leihen kann, was auch der Grund ist, warum Katalonien die Regierung Rajoy um einen Notkredit ersuchen musste.

In gewisser Hinsicht hat Katalonien die Nation als Ganzes weiterhin hinter sich gelassen. Vor dem Hintergrund einer landesweiten Arbeitslosenrate von 24,6 Prozent ist die katalanische Arbeitslosigkeit leicht besser und liegt knapp unter 22 Prozent. Und viele Katalanen haben daraus den Schluss gezo-

gen, dass ihre Aussichten auf Erholung durch eine Lockerung oder ein Abbrechen der Bindung an den Rest des Rezession-geplagten Spanien grösser würden.

«Bis zur Krise sahen viele Leute hier die Vorteile, die es bringt, Teil einer dynamischen spanischen Wirtschaft zu sein, aber was wir jetzt sehen, ist nur eine niedergehende Wirtschaft, die von Politikern in Madrid geführt wird, die sie noch schlechter machen», sagte Salvador García Ruiz, einer der Gründer von Collectiu Emma, einer Vereinigung, die katalanische Interessen fördert. Obwohl er einräumt, dass katalanische Politiker ebenfalls zu viel ausgegeben haben und in einigen Fällen in Korruptionsskandale verwickelt waren, «sind sie wenigstens unsere eigenen, und die Leute sollten die Vollmacht haben, ihren Politikern ein Durchgefallen oder Bestanden zu geben».

Bisher hat die Regionalregierung Kataloniens unter Führung von Artur Mas und seiner Partei *Convergencia i Unio* statt dessen ihre Forderungen darauf beschränkt, fiskalische Souveränität zu verlangen, und begann mit der Notwendigkeit, Rajoy zu überzeugen, dass es Katalonien erlaubt sein sollte, seinen Beitrag an ein Finanzsystem, das Teile der Steuereinnahmen an andere, ärmere Regionen Spaniens umverteilt, zu reduzieren. Es ist geplant, dass zwei Politiker die Angelegenheit an einem Treffen am nächsten Donnerstag besprechen.

Mit Blick nach vorne auf die zwei Regionalwahlen im kommenden Monat – die eine im Baskenland, die andere in Rajoys Heimatregion Galizien – sieht es nicht danach aus, als ob der Ministerpräsident irgendein Abkommen mit Katalonien abschliesst, welches eine Büchse der Pandora öffnen könnte mit neuen Forderungen von anderen verschuldeten Regionen. Er versucht auch eine drohende Steuerrevolte in der Region Extremadura abzuwenden, welche, obwohl dort Rajoys Volkspartei die stärkste Partei ist, diesen Monat verlauten liess, dass sie eine von Madrid erlassene Steuererhöhung nur selektiv anwenden werde.

Aber im Falle Katalonien drohen Artur Mas und seine Verbündeten, den Konflikt eskalieren zu lassen, falls Mariano Rajoy ihre steuerlichen Forderungen ignoriert. Sie haben in Erwägung gezogen, eine neue katalanische Steuerbehörde zu schaffen, um das Geld zu sammeln, das bislang noch in Madrids Kassen fliesst. [...]

Quelle: © The International Herald Tribune, vom 14.9.2012
(Übersetzung Zeit-Fragen)

«Strafjustiz unter dem Diktat der ...»

Fortsetzung von Seite 3

bysche Justizsystem geäussert und die neuen Machthaber dadurch in ihrem Bestreben, die anhängigen Causen dem Strafgerichtshof zu entziehen, bestärkt. Dieses Verhalten – extreme Zurückhaltung auf der einen, voraus-eilender Gehorsam auf der anderen Seite – macht deutlich, dass es für Etablierung und Akzeptanz des Internationalen Strafgerichtshofes als permanenter Institution unabdingbar sein wird, dass der Ankläger persönlich souverän und unpolitisch agiert. Die auf dem Papier garantierte rechtliche Unabhängigkeit reicht nicht. Sie ist ohne die mentale Unabhängigkeit der führenden Amtsträger bedeutungslos. Es bleibt zu hoffen, dass die neu bestellte Anklägerin – Fatou Bensouda aus dem afrikanischen Gambia – ihr Amt mit mehr Umsicht und weniger Rücksichtnahme auf externe machtpolitische Interessen ausübt als ihr Vorgänger. Wenn sie ihre Kompetenz nach Artikel 15(1) des Statuts («proprio motu») in vollem Umfang wahrzunehmen den Mut haben sollte, dann könnte sie zumindest auch den durch die bisherige Gestion entstandenen Eindruck korrigieren helfen, dass es sich beim Internationalen Strafgerichtshof de facto um einen regionalen Strafgerichtshof für Afrika handelt – so als ob internationale Verbrechen nur von Afrikanern begangen worden wären.

Das System ermangelt der Legitimität – und ist langfristig nicht überlebensfähig

Auch der couragierteste und integerste Ankläger kann jedoch nichts an den strukturellen Schwächen der jetzigen Konstruktion des Gerichtes ändern. Das System ermangelt der Legitimität – und ist langfristig nicht überlebensfähig –, wenn nicht auch die militärisch mächtigen – und mächtigsten – Staaten dem Römer Statut beitreten, deren Vertreter in viel grösserem Umfang die Möglichkeiten besitzen, die im Statut aufgeführten Verbrechenstatbestände zu setzen, als die Verteter der vielen kleinen Vertragsstaaten. Das System wird weder moralisch zu verteidigen noch realpolitisch aufrechtzuerhalten sein, wenn zum Beispiel – so wie Frankreich dies über eine interpretierende Erklärung versucht hat – der Einsatz von Atomwaffen aus der Jurisdiktion des Gerichtes vorsorglich ausgeklammert wird. Die Idee der Gerechtigkeit steht und fällt mit der Anerkennung der Gleichheit vor dem Gesetz. Die Konzeption von «internationalen Verbrechen», deren Ahndung und Verhinderung – so heisst es in vielen feierlichen Proklamationen – ein Anliegen der Weltgemeinschaft insgesamt sein solle, verliert jede Glaubwürdigkeit, wenn auf Dauer unterschiedliche Standards gelten. Es gibt entweder ein einheitliches System der internationalen Strafjustiz oder kein System. Tertium non datur.

Der Internationale Strafgerichtshof darf in keiner Hinsicht das Recht des Stärkeren einzementieren

Der Internationale Strafgerichtshof darf in keiner Hinsicht, weder direkt noch indirekt, weder offen noch verdeckt, das Recht des Stärkeren einzementieren. Dies ist jedoch der Fall, wenn die Zusammensetzung der Gruppe der Vertragsstaaten weiterhin machtpolitisch so unausgewogen bleibt wie derzeit, und es trifft auch zu, weil das Statut des Gerichtes einer externen Institution, die nach den Spielregeln der Machtpolitik zusammengesetzt ist und agiert, das Privileg einräumt, in die Ausübung seiner Jurisdiktion – gleich ob erweiternd oder einschränkend – einzugreifen. Wegen des Vetos im Sicherheitsrat wird es niemals zur Überweisung einer «Situation» in einem unter dem Schutz eines der fünf Ständigen Mitglieder stehenden Landes kommen, ganz abgesehen von der grundsätzlichen Immunität, deren sich die Verantwortlichen der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates erfreuen, die nicht Vertragsstaaten des Gerichtes sind – und zwar immer und unter allen Umständen. Wenn man nicht um den heissen Brei herumreden will, dann heisst dies, dass es auch in der Ära und unter den Auspizien des ISG kein Ende der Strafflosigkeit («end of impunity») gibt, sondern vielmehr ein Zweiklassensystem der Strafjustiz, in dem «Überweisungen» des Sicherheitsrates

als Mittel der Machtpolitik – insbesondere als Disziplinierungsmassnahmen bei inner- und zwischenstaatlichen Konflikten – eingesetzt werden können.

In einem Rechtsstaat muss die Ausübung der judiziellen Gewalt strikt von der Ausübung der anderen Gewalten getrennt werden, und die Autorität der Justiz muss sowohl gegenüber der legislativen wie der exekutiven Gewalt gesichert sein. Eine funktionierende Gewaltenteilung in diesem Sinne gibt es jedoch auf internationaler Ebene nicht. Die Vereinten Nationen sind kein Weltstaat, und der Sicherheitsrat ist erst recht kein Akteur im Rahmen eines funktionierenden Systems der Gewaltenteilung. Diese existiert unter den derzeitigen Bedingungen nicht einmal ansatzweise. Da der Gerichtshof selbst keine Machtbefugnisse zur Durchsetzung seiner Autorität besitzt – es sei denn indirekt, wenn er auf Grund einer Überweisung durch den Sicherheitsrat agiert –, drängt sich angesichts der bisherigen Bilanz die Frage auf, ob man mit der Errichtung dieser permanenten und auf Universalität ausgerichteten Institution der Strafjustiz nicht das Pferd von hinten aufgezäumt hat. Die Idee der Gerechtigkeit droht an der Wirklichkeit der Machtpolitik zu scheitern.

Quelle: International Progress Organization, 2012, www.i-p-o.org
(Der Artikel ist leicht gekürzt.)

Direkte Demokratie lebt auch in Deutschland

«Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen [...] ausgeübt»

von Ewald Wetekamp

Auf allen politischen Ebenen melden sich in Deutschland die Menschen zu Wort und fordern Mitsprache und Selbstbestimmung. «Wir können ja doch nichts machen – die da oben machen, was sie wollen» – dieser resignative Ausdruck der politischen Bevormundung hatte wohl einmal seine Berechtigung. Aber heute dürfte sich eigentlich kein Bürger mehr so aus der Verantwortung stehlen, denn seit den 90er Jahren hat die direkte Demokratie einen Siegeszug in Deutschland angetreten. Die Bürger in Deutschland sind denn auch längst nicht so politikverdrossen, wie man ihnen oft nachsagt, eher sind sie misstrauisch gegen «Heringelegt-Werden». Obrigkeitshörigkeit wie noch zu Kaisers Zeiten ist längst passé.

Bis 1990 waren direktdemokratische Einflussmöglichkeiten in den deutschen Ländern und Gemeinden noch sehr schwach. Auf Druck von zahlreichen Bürgern, die beharrlich ihre demokratischen Rechte auf vielen Ebenen einforderten, haben sich viele Bundesländer und Kommunen im Laufe der letzten beiden Jahrzehnte auf den Weg gemacht und den Bürgern immer mehr direktdemokratische Rechte eingeräumt. Seit 2006 kennen alle 16 Bundesländer direkte Demokratie auf Länderebene und auf kommunaler Ebene.

Hamburg geht voran und hat inzwischen auf einem «Volksentscheids-Ranking» des Vereins «Direkte Demokratie» den ersten Platz eingenommen. Zeit-Fragen berichtete wiederholt, wie Hamburger Bürger, Vereine und Privatpersonen sich zusammengeschlossen und die direkte Demokratie in Hamburg vorangetrieben haben.

Volksbegehren in allen Bereichen des öffentlichen Lebens

Doch auch in anderen Bundesländern tut sich viel. Einige erfolgreiche Beispiele: Ein Volksbegehren in Thüringen setzte sich erfolgreich «Für eine bessere Familienpolitik» ein, die Berliner waren erfolgreich mit dem Volksbegehren «Schluss mit Geheimverträgen – Wir Berliner wollen unser Wasser zurück», überhaupt gibt es einige Volksbegehren gegen Privatisierungen, wie z.B. der Leipziger Bürgerentscheid, der ein umfassendes Privatisierungsverbot für alle Bereiche der Daseinsvorsorge ausgesprochen hat! «Gesundheit ist keine Ware – gegen die vollständige Privatisierung von Krankenhäusern», Hamburg, «Unser Hamburg – unser Netz», für die Rekommunalisierung der Hamburger Energienetze (das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen). In diese Reihe gehört auch das

jetzt per Volksbegehren durchgesetzte Transparenzgesetz, das die Hamburger Behörden zur Offenlegung wichtiger Informationen zwingt, so zum Beispiel für die Veröffentlichung aller Verträge über 100 000 Euro, die im weitesten Sinne die öffentliche Daseinsfürsorge betrifft. Ein solches Gesetz ist bis jetzt bundesweit einmalig.

Einige Volksbegehren wenden sich gegen die Fusionitis der Gemeinden, so ein Volksbegehren aus Schleswig-Holstein – «Gegen die Zusammenlegung von Kreisen ohne deren Zustimmung» –, eines aus Brandenburg – «Gegen Zwangseingemeindungen und zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung» – (beide erfolgreich), eines in Sachsen-Anhalt, das sich gegen die zwangsweise Bildung von Einheitsgemeinden im Zuge der Gemeindereform wandte, allerdings leider ohne Erfolg. Den Anfang machte schon 1974 ein Volksbegehren in Nordrhein-Westfalen mit der «Aktion Bürgerwille – Gegen kommunale Gebietsreform Ruhr», das damals aber am hohen Quorum scheiterte.

In zahlreichen Ländern setzten sich Bürger für eine Schulpolitik ein, die ihrem Willen entspricht, neben den bekannten Volksbegehren in Hamburg auch eines in Niedersachsen: «Für gute Schulen in Niedersachsen» (Ver-

fahren noch nicht abgeschlossen), «Für die Erhaltung der Realschule» in Schleswig-Holstein (wenn auch gescheitert), eine Initiative in Sachsen hatte einen Teilerfolg mit «Zukunft braucht Schule», die Initianten wollten Schulschliessungen verhindern und forderten kleinere Klassen.

Direkte Demokratie müssen wir Bürger uns erstreiten

Auffallend viele Initiativen fordern und erkämpften eine Verbesserung direktdemokratischer Möglichkeiten; auch hier zeigt sich die Hansestadt mit zahlreichen Vorstößen in dieser Richtung an der Spitze. Dieser Kampf um die Ausweitung der direktdemokratischen Rechte wird es erst ermöglicht haben, dass Hamburger Volksbegehren so zahlreich und überdurchschnittlich erfolgreich sind. Bremer Bürger forderten «Mehr Demokratie beim Wählen» und konnten ein demokratischeres Wahlrecht mit der Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens durchsetzen. Thüringer Bürger erkämpften mit «Mehr Demokratie in Thüringen» eine Erleichterung landesweiter Volksbegehren und Volksentscheide. Schon 1995 errangen

Fortsetzung auf Seite B

Volksbegehren und Volksentscheide in den deutschen Bundesländern

km. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Möglichkeiten direkter Demokratie auf der Ebene der deutschen Bundesländer. Anders als bislang auf nationaler Ebene bieten heute alle deutschen Landesverfassungen – neben der Möglichkeit von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden auf der kommunalen Ebene – Wege an, direktdemokratisch die Politik des Bundeslandes mitzugestalten.

Der Verfahrensweg ist in allen Bundesländern ähnlich: Am Anfang stehen eine Volksinitiative oder ein Antrag mit recht niedrigen Hürden, die ein Volksbegehren einleiten sollen. Ein erfolgreiches Volksbegehren ist in jedem Bundesland die Voraussetzung für einen Volksentscheid. Bei beiden sind die Verfahrenswege und vor allem die notwendigen Quoren bis heute noch recht unterschiedlich. Bislang noch in fast jedem Bundesland ausgeschlossen sind haushaltswirksame Volksbegeh-

ren. Ausnahmen sind die Bundesländer Berlin und Sachsen. In einigen Bundesländern gibt es schon heute ein reges direktdemokratisches Leben, allen voran in Bayern und Hamburg. Aber auch in Berlin und in den neuen Bundesländern wird schon heute direkte Demokratie vielfach gelebt.

Das Bundesland Hamburg zeigt, dass sich die Bürger nicht mit bestehenden restriktiven und eher abschreckenden verfassungsrechtlichen Regelungen abfinden müssen, sondern auch selbst aktiv werden können, um mit einem Volksentscheid die Landesverfassung im Sinne von mehr direkter Demokratie zu ändern. Solche Verfassungsänderungen auf direktdemokratischem Weg sind in den meisten Bundesländern möglich.

Quelle der folgenden Zusammenstellung sind die Verfassungen der Bundesländer; in einigen Bundesländern gibt es Ausführungsgesetze und gut gestaltete Handreichungen

der Landesregierungen. Eine Arbeitsgruppe hat auf dieser Grundlage die Tabelle zusammengestellt.

Da die Frage des Umgangs mit den öffentlichen Finanzen angesichts des ESM eine der brennendsten Gegenwartsaufgaben ist, wird selbstverständlich auch das Haushaltsrecht auf der Ebene der Bundesländer und Kommunen «nachgezogen» werden. Die Zusammenstellung soll ein Nachdenken über bereits Vorhandenes und weiter zu Schaffendes in Gang setzen. Eine Bevölkerung, die in Beruf und Alltag allen komplexen Anforderungen entspricht, ist auch fähig, von unten nach oben zu überlegen, welche Ergänzungen oder Neuerungen für die Bundesebene nachzuziehen sind. Wenn schon 80–90% aller Bürger jahrelang mit dem Afghanistan-Einsatz nicht einverstanden sind, dann kann und muss Deutschland sich weiterentwickeln: in Richtung direkte Demokratie selbstverständlich.

Zulassungsverfahren					Volksbegehren	Parlamentarische Behandlung	Volksentscheid
Bundesland	Themenabschlüsse	Gestaltung der ersten Stufe	Antragsquorum	Zulässigkeitsentscheidung	Volksbegehrensquorum, Dauer und Art der Sammlung	Selbsteintrittsrecht; Parlamentarische Konkurrenzvorlage	Quorum für Volksentscheid
Baden-Württemberg	Abgabengesetze, Besoldungsgesetze, Staatshaushalt; Verfassungsänderung möglich	Zulassungsantrag mit ausformuliertem und begründetem Gesetzentwurf oder Antrag zur Auflösung des Landtags	10 000 Stimmberechtigte; keine Frist; freie Sammlung	Innenministerium, innerhalb von 3 Wochen	16,7% Stimmberechtigte (derzeit etwa 1 260 000); 14 Tage; nur amtliche Eintragung	Landtag kann Gesetzentwurf unverändert annehmen, dann kein Volksentscheid; oder: Landtag lehnt Gesetzentwurf ab, dann Volksentscheid; Landtag kann eigenen Gesetzentwurf zur Volksabstimmung stellen.	1/3 der Stimmberechtigten muss abstimmen; einfache Mehrheit der Stimmen entscheidet. Bei Verfassungsänderung entscheidet eine Mehrheit von 50% der Stimmberechtigten.
Bayern	Staatshaushalt; Verfassungsänderung möglich	Zulassungsantrag mit ausformuliertem und begründetem Gesetzentwurf; Antrag auf Abberufung des Landtags	25 000 Stimmberechtigte; 2 Jahre; freie Sammlung	Innenministerium, innerhalb von 6 Wochen nach Antragseingang	10% Stimmberechtigte (derzeit etwa 930 000) Für Abberufung des Landtags: 1 000 000 Stimmberechtigte; 2 Wochen; nur amtliche Eintragung (Gemeinden bestimmen Eintragungsräume und -stunden; informieren müssen Initiatoren)	Landtag muss Volksbegehren innerhalb von 3 Monaten (nach Bekanntgabe der Gültigkeit) behandeln; er kann Gesetzentwurf unverändert annehmen, dann kein Volksentscheid oder: Landtag lehnt Gesetzentwurf ab, dann Volksentscheid; Landtag kann eigenen Gesetzentwurf zur Volksabstimmung stellen.	Der Gesetzentwurf mit den meisten Ja-Stimmen ist angenommen. Über die Abberufung des Landtags entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei verfassungsändernden Gesetzen müssen mindestens 25% der Stimmberechtigten zustimmen.
Berlin	Haushaltsgesetz, Besoldung, Tarife und Abgaben sowie Personalentscheidungen; aber Finanzfragen zulässig (Urteil 2009); Verfassungsänderung möglich	Zulassungsantrag mit vollständigem und begründetem Gesetzentwurf oder sonstigem Beschluss	20 000 Stimmberechtigte (0,7%); 6 Monate; freie Sammlung; im Falle eines Volksbegehrens zur Änderung der Verfassung oder zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses müssen mindestens 50 000 Stimmberechtigte dem Antrag zustimmen	Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung prüft die Zulässigkeit des Volksbegehrens. Unterschriften werden an Bezirksämter zur Gültigkeitsprüfung weitergeleitet. Zulässige Anträge auf Volksbegehren können innerhalb von 4 Monaten vom Abgeordnetenhaus übernommen werden. Bei Ablehnung Volksbegehren möglich.	7% Stimmberechtigte (derzeit etwa 175 000) bei Volksbegehren mit einfachen Gesetzen; bei Änderung der Verfassung oder Auflösung des Landtages: 20% der Stimmberechtigten (derzeit etwa 500 000); 4 Monate; amtliche Eintragung und freie Sammlung	Ist ein Volksbegehren zustande gekommen, muss innerhalb von 4 Monaten (bei angestrebter vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode innerhalb von 2 Monaten) ein Volksentscheid durchgeführt werden. Der Volksentscheid entfällt, wenn das Anliegen der Initiative vom Abgeordnetenhaus übernommen wird bzw. das Abgeordnetenhaus die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode selbst beschliesst. Eine parlamentarische Konkurrenzvorlage muss bis spätestens 60 Tage vor dem Tag des Volksentscheids beschlossen sein.	Einfache Gesetzentwürfe sind angenommen, wenn mindestens 25% der Stimmberechtigten zustimmen. Verfassungsändernde Gesetze benötigen eine Zustimmung von 2/3 der Abstimmenden, aber von mindestens 50% der Stimmberechtigten. Ein Volksentscheid über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses ist angenommen, wenn sich mindestens 50% der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligen und die Mehrheit der Teilnehmer zustimmt.

«Direkte Demokratie lebt ...»
Fortsetzung von Seite A

bayerische Bürger mit dem Volksbegehren «Mehr Demokratie in Bayern» die Einführung des kommunalen Bürgerentscheids.

Wirksamer als Bürgerinitiativen:
Direkte Demokratie

Ausser den Initiativen für Volksbegehren und Volksentscheid engagieren sich zahlreiche Bürger unseres Landes in Bürgerinitiativen, um berechtigten Anliegen Gehör zu verschaffen. So kämpfen zum Beispiel in Niedersachsen und in Thüringen Bürgerinitiativen gegen das Fracking², ein Verfahren, mit dem Erdgas aus dem Boden geholt wird. Bei diesem Verfahren werden hochgiftige Chemikalien in den Boden gepumpt und drohen verheerende Umweltschäden anzurichten. Die Anwohner der betroffenen Gebiete sind verständlicherweise geschockt und empört und leisten Widerstand. In Thüringen beispielsweise hat sich eine Bürgerinitiative, die sich bereits vor vier Jahren erfolgreich gegen den Anbau von Genmais gewendet hat, nun im Widerstand gegen diese gefährliche Technik wieder zusammengefunden. Ein Drittel dieses schönen Landes würde verseucht, ein Gebiet mit Obstbau und seltenen Pflanzen, das auch vom Tourismus genutzt wird. Die Bürger wollen das nicht und werden aktiv – hier wie in Hunderten anderen Beispielen im ganzen Land. Mit beachtlichem Erfolg im Fall von Fracking in Thüringen: Ein Gutachten des Umweltbundesamtes hat sowohl die Bedenken als auch die Forderungen der Bürgerproteste

bestätigt. Die Thüringer Regierungsfraktion muss jetzt entsprechend handeln.³ Nordrhein-Westfalen will auf Grund der Bürgerproteste, die auf die Gefahren des Frackings hinweisen, diese Technik gar nicht erst zulassen. In anderen Fällen kämpfen Bürger oft vergeblich für ihre Anliegen. Die Instrumente der direkten Demokratie bieten solchen Bürgerinitiativen die Möglichkeit, ihre Anliegen auf legalem und rechtlich auch für die Politiker bindendem Weg durchzusetzen, und zwar wirkungsvoll durchzusetzen. Eine Petition, Protest, Demonstrationen, auch lange Unterschriftenlisten von protestierenden Bürgern werden von Machthabenden solange ignoriert, wie wir Bürger nicht rechtswirksame Instrumente zur Durchsetzung einsetzen.

«... einen Stein für ganz Deutschland
ins Rollen gebracht»

Und die direkte Demokratie muss es auch auf Bundesebene sein. Alle bisherigen Volksbegehren in Deutschland fanden auf kommunaler oder Landesebene statt. Bundesweite Volksentscheide sind bis heute nicht vorgesehen, obwohl es im Grundgesetz heisst: «Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen [...] ausgeübt»⁴. Jetzt macht der Landtag von Schleswig-Holstein eine Gesetzesinitiative zur Einführung bundesweiter Volksentscheide, die er in den Bundesrat (Ländervertretung der Bundesrepublik Deutschland, analog Ständerat in der Schweiz, allerdings mit weniger Befugnissen) einbringen will. SPD, Grüne, SSW, Piraten und FDP stimmen dafür. Damit hat die Koalition die vom *Bündnis für mehr De-*

mokratie in Schleswig-Holstein gestartete Volksinitiative für zulässig erklärt. Vorstandssprecherin *Claudine Nierth* von «Mehr Demokratie e.V.»: «Mit der erfolgreichen Volksinitiative haben die Schleswig-Holsteiner einen Stein für ganz Deutschland ins Rollen gebracht. Erstmals in der Geschichte ist es gelungen, in einem Bundesland ein Volksbegehren für die Einführung deutschlandweiter Volksentscheide anzuschieben. Andere Länder werden diesem Schritt folgen.»⁵

Politiker im Zugzwang

Immer mehr Politiker sehen sich veranlasst – oder gezwungen – sich für mehr direkte Demokratie einzusetzen, auch wenn die Ablehnung noch überwiegt. In Nordrhein-Westfalen hat die neue rot-grüne Regierung im Koalitionsvertrag vereinbart, das Finanztabu für landesweite Volksbegehren aus der Verfassung zu streichen.⁶ Wenn sie das realisieren, ist das ein wichtiger Schritt, sind doch bisher alle Begehren, die in irgendeiner Weise die Finanzen des Landes tangieren, ausgeschlossen – für die Schweiz, in der die Bürger selbstverständlich auch darüber abstimmen, wie viele Steuern sie zahlen, ein undenkbares Tabu. Bisher besteht dieses Tabu in allen Ländern ausser in Berlin und Sachsen. Allerdings plant auch im Saarland die grosse Koalition eine Lockerung dieser Einschränkung. Ausserdem will Nordrhein-Westfalen die Unterschriftenhürde für Volksbegehren senken: Nach Volksinitiativen, die der Landtag ablehnt, soll es automatisch zu Volksbegehren und Volksentscheid kommen. Bisher war nach der Ablehnung durch den Landtag einfach Schluss – es sei denn, die

Initianten haben mit dem Sammeln von Unterschriften von vorne begonnen.

Horst Seehofer, Parteivorsitzender der CSU und bayerischer Ministerpräsident, tritt für den Volksentscheid ein und betreibt damit Wahlkampf.⁷ Dem schliesst sich *Günther Beckstein*, Seehofers Vorgänger im Amt, an und spricht sich für Volksentscheide auf Bundesebene aus.⁸

Nur *Winfried Kretschmann*, grüner Ministerpräsident von Baden-Württemberg, ist auf diesem Ohr taub. Dabei hat er doch auf den Schwingen von «Stuttgart 21» und der Forderung nach Volksentscheid die Wahl gewonnen. Und jetzt will er davon nichts mehr wissen? Die Hamburger haben es geschafft, bessere Bedingungen für direkte Demokratie durchzusetzen, obwohl das den hanseatischen Senatorinnen und Senatoren nicht geheuer war. Mehrmals haben sie Volksentscheide ignoriert oder entsprechende Beschlüsse wieder rückgängig gemacht. Die Hamburger haben sich das nicht bieten lassen. Warum sollen die Bürger in den anderen Bundesländern sich nicht auch dazu anregen lassen?

¹ www.buergerbegehren-leipzig.de: Presseerklärung der Initiative Bürgerbegehren Leipzig vom 28.1.2008
² www.bergauf-bergkamen.de
³ Das Gutachten: www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/14346.pdf
⁴ Grundgesetz Artikel 20, Abs. 1
⁵ www.mehr-demokratie.de: Kieler Landtag für Volksentscheide, 13. Juni 2012
⁶ www.mehr-demokratie.de: Landesfinanzen sollen vors Volk, 25. August 2012

		Zulassungsverfahren			Volksbegehren	Parlamentarische Behandlung	Volksentscheid
Bundesland	Themenaus- schlüsse	Gestaltung der ersten Stufe	Antrags- quorum	Zulässigkeits- entscheidung	Volksbegehrens- quorum, Dauer und Art der Sammlng	Selbsteintrittsrecht; Parla- mentarische Konkurrenz- vorlage	Quorum für Volksentscheid
Brandenburg	Landeshaushalt, Dienst- und Versorgungs- bezüge, Abgaben, Personalentschei- dungen; Verfassungs- änderung möglich	Volksinitiative mit vollständigem und begründetem Ge- setzentwurf oder zur Auflösung des Landtags	20 000 Stimmbe- rechtigte, (Anträge auf Auflösung des Landtages, min- destens 150 000 Stimmberechtigte); ein Jahr; freie Sammlng	Der Landtag ist verpflichtet, inner- halb von 4 Mo- naten über die Volksinitiative eine Entscheidung zu treffen. Vor der Entscheidung des Landtages haben die Initiatoren das Recht auf Anhö- rung vor dem zu- ständigen Aus- schuss.	80 000 Stimmberechtigte amtliche oder briefliche Eintra- gung (auch Eintragung in Ge- genwart eines Notars möglich); 6 Monate; Volksbegehren zur Auflösung des Landtags: 200 000 Stimm- berechtigte; 4 Monate	Erfolgreiche Volksbegehren sind im Landtag binnen 2 Monaten zu behandeln. Initiative kann zwei Sachverständige benen- nen, die vom zuständigen Aus- schuss gehört werden müssen. Lehnt Landtag Gesetzentwurf ab, kann Volksentscheid be- antragt werden. Landtag kann konkurrierenden Gesetzentwurf zur Abstimmung vorlegen.	Einfache Gesetze werden an- genommen, wenn die eina- fache Mehrheit der Abstimm- enden, mindestes jedoch 25% der Stimmberechtigten, zustimmt. Einem Entscheid zur Auflö- sung des Landtags oder zur An- nahme eines verfassungsän- dernden Gesetzes müssen 2/3 der Abstimmenden, mindestens aber 50% der Stimmberechtig- ten zustimmen.
Bremen	Haushaltsplan, Dienstbezüge, Steuern, Abga- ben, Gebühren sowie Einzelheiten solcher Gesetzes- vorlagen; Verfassungsände- rung möglich	Zulassungsantrag mit ausgearbei- tetem Gesetzent- wurf, der durch Gründe erläutert ist.	5000 Stimmbe- rechtigte; keine Frist; freie Sammlng	Landeswahlleiter prüft, ob erforder- liche Zahl an Un- terschriften er- reicht wurde; Senat entscheidet innerhalb von 2 Monaten über Zu- lässigkeit	5% der Stimmberechtigten (derzeit etwa 25 000); bei ver- fassungsändernden Gesetzen: 20% der Stimmberechtigten (etwa 100 000); 3 Monate; freie Sammlng	Bürgerschaft kann binnen 4 Mo- naten Gesetzentwurf überneh- men – in Absprache mit den Vertrauenspersonen auch in ver- änderter Form – dann kein Volks- entscheid; (Frist kann auf Antrag der Vertrauenspersonen um 2 Monate verlängert werden); Bei Ablehnung müssen Vertrau- enspersonen die Durchführung des Volksentscheids innerhalb eines Monats beantragen. Bür- gerschaft kann auch eigenen Gesetzentwurf vorlegen.	Ein Gesetz ist angenommen, wenn die Mehrheit der Abstim- menden, mindestens aber 20% der Stimmberechtigten, zu- stimmt. Verfassungsändernde Gesetze benötigen die Zustimmung von mindestens 50% der Stimmbe- rechtigten.
Hamburg	Haushaltsange- legenheiten, Ab- gaben, Tarife der öffentlichen Unter- nehmen, Dienst- u. Versorgungsbe- züge; Verfassungsände- rung möglich	Volksinitiative mit einem begründe- ten Gesetzentwurf oder einer anderen Vorlage. Einem Gesetzent- wurf oder einer anderen Vorlage, der oder die im Haushaltsplan ent- haltene Ausga- ben erhöht, neue Ausgaben oder Einnahmeminde- rungen mit sich bringt, soll ein Deckungsvor- schlag beigefügt werden.	10 000 Stimm- berechtigte (ca. 0,8%); 6 Monate; freie Sammlng	Die Bürgerschaft führt zum Anlie- gen der Volksin- itiative eine Ex- pertenanhörung durch und ent- scheidet inner- halb von 4 Mona- ten über Annahme oder Ablehnung des vorgelegten Gesetzentwurfs. Bei Ablehnung kann innerhalb eines Monats von der Initiative das Volksbegehren beim Senat bean- tragt werden.	5% Stimmberechtigte (derzeit etwa 63 000); 21 Tage; amtliche Eintragung und freie Sammlng	Die Bürgerschaft hat nach er- folgreichem Volksbegehren 4 Monate Zeit, den Gesetzent- wurf oder die Vorlage zu be- handeln (die Frist läuft nicht in der Zeit vom 15. Juni bis zum 15. August – Sommerpause – und kann auf Antrag der Ver- trauenspersonen um 3 Monate verlängert werden). Die Bürgerschaft kann eine Konkurrenzvorlage erstellen.	Ein Volksentscheid, der am Tag einer Bürgerschaftswahl oder einer Bundestagswahl stattfindet, ist zustande gekommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zustimmt und auf den Gesetz- entwurf oder die andere Vorlage mindestens die Zahl von Stimmen entfällt, die der Mehrheit der in dem gleichzeitig gewählten Parla- ment repräsentierten Hamburger Stimmen entspricht. Verfassungsänderungen bedür- fen der Mehrheit von 2/3 der Abstimmenden und mindestens 2/3 der in dem gleichzeitig ge- wählten Parlament repräsentier- ten Stimmen. Findet der Volks- entscheid nicht zusammen mit einer Wahl statt, so ist er an- genommen, wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten ab- stimmen und davon die einfache Mehrheit dem Volksentscheid zustimmt.
Hessen	Haushaltsgesetze, Abgabengesetze, Besoldungsge- setze; <u>keine</u> Verfassungs- änderung möglich	Zulassungsantrag mit ausformulier- tem und begrün- detem Gesetzent- wurf	2% der Stimmbe- rechtigten (derzeit etwa 87 500); 2 Monate; freie Sammlng	Landesregierung binnen eines Mo- nats	20% Stimmberechtigte (derzeit etwa 875 000); 2 Monate; nur amtliche Eintragung	Der Landtag kann binnen eines Monats Gesetzentwurf über- nehmen; sonst Volksentscheid; Konkurrenzvorlage des Landta- ges ist möglich	Einfache Mehrheit der abge- gebenen Stimmen entscheidet über Annahme des Gesetzent- wurfs.

Bürgermitbestimmung braucht freien Zugang zu Informationen

Zehn bis fünfzehn Bürger erwirken in Hamburg eine Volksinitiative und einen Paradigmenwechsel

von Burga Buddensiek

Die Möglichkeit, Volksentscheide durchzuführen, ist in Hamburg vergleichsweise neu. Erst 1996 nahm der Stadtstaat als letztes Bundesland diese Art der Mitbestimmung für die Bürger in seine Landesverfassung auf. Und seither wird das Instrumentarium eifrig genutzt. So zielten allein fünf von sieben erfolgreichen Volksentscheiden darauf ab, die Volksgesetzgebung zu verbessern: Es konnten Bedingungen (Quoren) für den Ablauf verbessert, die Verbindlichkeit von Volksentscheiden für die Landesregierung in der hansestädtischen Verfassung verankert sowie das Gesetz für Bürgermitbestimmung auf kommunaler Ebene (Bürgerbegehren/Bürgerentscheid) auf diesem Wege etabliert werden.

Doch obwohl die Aktiven des Landesverbandes von «Mehr Demokratie» damit die besten Bedingungen für Bürgermitbestimmung in der ganzen Bundesrepublik erreicht hatten, wollten sie sich auf diesen Lorbeeren nicht ausruhen. Schon länger waren die Mängel in der Informationsbeschaffung für die Bürger in der Diskussion und im Sommer 2011 endlich die Zeit und die Kapazitäten da, das Thema anzugehen. Wie die meisten Bundesländer hatte auch Hamburg seit 2009 ein Informationsfreiheitsgesetz. Damit wurde den Bürgern zwar ein grundsätzliches Informationsrecht gegenüber den Behörden der Stadt zugestanden, allerdings nur auf vorherigen Antrag und gegen Übernahme der Kosten. In der Praxis bedeutete das häufig, dass Anträge mit fadenscheinigen Begründungen abgelehnt oder wegen zu hoher Kosten (bis zu 500 Euro) von den Antragstellern zurückgezogen wurden. Gelegentlich mussten sich Bürgerinitiativen die Einsicht in Planungsunterlagen und ähnliches langwierig auf dem Rechtsweg erstreiten. Gleichzeitig erregten einige politische Vorgänge den Unmut der Hamburger über den Umgang der Landesregierung mit der Informationsfreiheit: Ein parlamentarischer Un-

tersuchungsausschuss zur grössten Bauruine der Stadt, der Elbphilharmonie, kam zu dem Schluss, dass die Ursache der Kostenexplosion (um mehr als 200 Millionen Euro – Ende offen) in den mangelhaft ausgestalteten Verträgen mit der Baufirma zu suchen sei. Die Verträge jedoch sind Verschlussache und bis heute weder der Bürgerschaft noch den Bürgern zur Kontrolle zugänglich, obwohl diese die Kosten tragen müssen. Auch die Verträge, die der Senat im vergangenen Jahr mit den Konzernen E.on Hanse (Gas) und Vattenfall (Strom) zum teilweisen Rückkauf der Energienetze geschlossen hat, werden mit dem Hinweis auf das Betriebsgeheimnis unter Verschluss gehalten. Weder den Experten, die zu einer Anhörung geladen waren, wurde der genaue Wortlaut zugänglich gemacht, noch erhielt eine Initiative Einblick, die für 2013 einen Volksentscheid zur vollständigen Renommunalisierung der Netze vorbereitet und deshalb einen Verhandlungsstopp vom Senat bis zur Abstimmung gefordert hatte.

Alle diese Vorgänge machten deutlich, dass echte Bürgermitbestimmung ohne freien Zugang zu Informationen nicht möglich ist. In der Diskussion bei «Mehr Demokratie» entstand die Idee, ein Transparenzgesetz zu entwickeln, das die Behörden verpflichten soll, bürgerrelevante Information automatisch in einem zentralen Informationsregister für alle Interessierten zugänglich zu machen.

Da der Landesverband von «Mehr Demokratie» weder personell noch finanziell über ausreichende Kapazitäten verfügt, um so ein Vorhaben durchzusetzen, wurden zunächst Bündnispartner gesucht. «Transparency International Deutschland e.V.» erkannte im Transparenzgesetz sofort ein wirksames Mittel gegen Steuerverschwendung und Korruption und wurde Bündnispartner ebenso wie der «Chaos Computer Club», in dessen Aktivitäten die Forderung nach einer transparenten Verwaltung seit jeher eine grosse Rolle

spielt. Auch die Piratenpartei, die ödp, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen, Omnibus für Direkte Demokratie und attac unterstützten das Bündnis. Schliesslich kam eine angenehme vielfältige Schar von zehn bis fünfzehn Personen in einer Arbeitsgruppe zusammen, um ein «Transparenzgesetz» für Hamburg zu entwerfen. Da aber auch für die Arbeit am Gesetz grösstmögliche Transparenz gelten sollte, entschied man sich, die Arbeit am Gesetzentwurf von Anfang an offen zu gestalten. So waren alle Sitzungen des Arbeitskreises öffentlich, wurden alle Sitzungsprotokolle und «to do»-Listen auf die Homepage gestellt und der jeweilige Stand des Entwurfs in einem Wiki (Internet) allen Interessierten zur Mitarbeit zugänglich gemacht (in einem Wiki kann jeder nach Belieben anonym oder gekennzeichnet Veränderungen und Ergänzungen vornehmen). Innerhalb weniger Monate entstand auf diese Weise der fertige Gesetzentwurf, der dann mit der ehrenamtlichen Hilfe eines pensionierten Richters des Bundesverfassungsgerichts überarbeitet wurde und seinen vorerst letzten Schliff bekam.

Transparenz schafft Vertrauen

Am 28. Oktober 2011 meldete die Initiative «Transparenz schafft Vertrauen» mit diesem Gesetzentwurf die Volksinitiative an. Wegen des engen Zeitplans (der Volksentscheid wurde für den Tag der Bundestagswahl 2013 anvisiert) blieben nur sechs Wochen Zeit (der gesetzlich festgelegte Zeitrahmen beläuft sich auf sechs Monate), um 10000 Unterschriften für die Initiative zu sammeln, und das in der Vorweihnachtszeit, in der die Menschen mit Weihnachtsmärkten, Adventsfeiern usw. bereits sehr beschäftigt sind. Dennoch war es leichter als gedacht. Nach dem Hinweis auf Elbphilharmonie und Netzerückkauf waren die meisten Passanten schnell überzeugt, dass ein Gesetz für mehr Transparenz von Behördenarbeit und politischen Abläufen der Stadt

mehr als überfällig ist. Am 9. Dezember 2011 konnte die Initiative 15 119 Unterschriften im Rathaus einreichen.

Nach erfolgreicher Volksinitiative ist das Parlament in Hamburg verpflichtet, sich mit dem Gegenstand der Initiative zu befassen und eine Stellungnahme dazu zu erarbeiten. Daher fand am 28. Februar 2012 eine öffentliche Anhörung zum Transparenzgesetz im Justizausschuss der hansestädtischen Bürgerschaft statt. Sechs Expertinnen und Experten (Rechtsprofessoren von verschiedenen Universitäten, ein Professor der Verwaltungsuniversität Kiel, der Jurist des Journalistenvereins «Netzwerk Recherche e.V.» sowie der Hamburgische Datenschutzbeauftragte) diskutierten mit den Abgeordneten und Vertretern des Transparenzbündnisses über mehrere Stunden Vorzüge und Schwächen des Gesetzesentwurfs und gaben der Initiative wertvolle Hinweise zur Konkretisierung, Ergänzung und Verbesserung. Mehr als 150 interessierte Besucher erlebten eine von gegenseitiger Wertschätzung getragene, sehr sachliche und fachlich hochwertige Auseinandersetzung mit dem Thema zwischen Experten, Politikern und Initiative – eine Sternstunde von weiter reifender Demokratie.

Auf Grundlage der vielfältigen fachlichen Hinweise machte sich die Initiative daran, den Gesetzentwurf erneut zu überarbeiten und wiederum mit Juristen und Datenschutzbeauftragtem zu diskutieren, und meldete zwei Monate später, am 30. April 2012, mit dem Ergebnis dieser Arbeit das Volksbegehren an. Die Vorbereitungen für das Volksbegehren liefen bereits auf vollen Touren, als die SPD (zurzeit allein regierende Partei in Hamburg) dem Bündnis Gesprächsbereitschaft mit dem Ziel der Übernahme des Gesetzes signalisierte. Zwar erklärten sich Vertreter der Initiative zu Verhandlungen bereit,

Fortsetzung auf Seite D

Zulassungsverfahren					Volksbegehren	Parlamentarische Behandlung	Volksentscheid
Bundesland	Themenabschlüsse	Gestaltung der ersten Stufe	Antragsquorum	Zulässigkeitsentscheidung	Volksbegehrensquorum, Dauer und Art der Sammlung	Selbsteintrittsrecht; Parlamentarische Konkurrenzvorlage	Quorum für Volksentscheid
Mecklenburg-Vorpommern	Landeshaushalt; Abgaben, Besoldung; Verfassungsänderung möglich	Volksinitiative mit vollständigem und begründetem Gesetzentwurf	15 000 Stimmberechtigte; keine Frist; freie Sammlung	Landeswahlleiter entscheidet binnen 6 Wochen über die Zulässigkeit. Behandlung in der nächstmöglichen Landtagsitzung; binnen 3 Monaten Beschluss des Landtags; Vertreter der Initiative müssen im zuständigen Ausschuss gehört werden.	etwa 8,5% der Stimmberechtigten (derzeit 120 000); keine Frist; freie Sammlung (zusätzliche amtliche Eintragung während 2 Monaten kann von Initiatoren beantragt werden)	Landeswahlleiter entscheidet binnen 3 Monaten über Zustandekommen. Landtag berät innerhalb 6 Monaten über Übernahme. Initiatoren des Volksbegehrens sind im zuständigen Ausschuss anzuhören. Landtag kann konkurrierenden Gesetzentwurf zum Volksentscheid vorlegen.	Einfache Gesetze sind angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden, aber mindestens 1/3 der Stimmberechtigten, zugestimmt hat. Verfassungsändernde Gesetze brauchen die Zustimmung von mindestens 2/3 der Abstimmenden, aber mindestens 50% der Stimmberechtigten.
Niedersachsen	Landeshaushalt, öffentliche Abgaben sowie Dienst- und Versorgungsbezüge; Verfassungsänderung möglich	Zulassungsantrag mit ausgearbeitetem und mit Gründen versehenem Gesetzentwurf unter Angabe der zu erwartenden Kosten	25 000 Stimmberechtigte; 6 Monate; freie Sammlung (werden auf das Quorum von 10% beim Volksbegehren angerechnet)	Landesregierung prüft Zulässigkeit (Unterschriftensammlung kann in dieser Zeit fortgesetzt werden!)	10% Stimmberechtigte (derzeit 602 363); weitere 6 Monate nach der Bekanntgabe der Zulässigkeit; freie Sammlung	Landtag kann 6 Monate über Übernahme des Volksbegehrens beraten; bei Ablehnung Volksentscheid Konkurrenzvorlage ist möglich	Ein einfaches Gesetz ist beschlossen, wenn die Mehrheit der abstimmenden Personen, mindestens aber 25% der Stimmberechtigten, dem Entwurf zugestimmt haben. Bei verfassungsändernden Gesetzen müssen mindestens 50% der Stimmberechtigten zustimmen.
Nordrhein-Westfalen	Finanzfragen, Abgabengesetze, Besoldungsordnungen; Verfassungsänderung möglich	Antrag mit ausformuliertem und begründetem Gesetzentwurf, unter Angabe der voraussichtlich entstehenden Kosten	3000 Stimmberechtigte; keine Frist; freie Sammlung	Landtag entscheidet über Zulassung und Möglichkeit der freien Unterschriftensammlung innerhalb 6 Wochen	8% Stimmberechtigte, (derzeit etwa 1 000 000); 18 Wochen für amtliche Eintragung; 1 Jahr für freie Sammlung	Landtag muss Volksbegehren innerhalb von 6 Monaten abschliessend behandeln; Konkurrenzvorlage des Landtages ist möglich	Bei einfachen Gesetzen müssen sich 15% der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligen (derzeit etwa 2 000 000); die einfache Mehrheit entscheidet. Verfassungsändernde Gesetze verlangen eine Beteiligung von 50% der Stimmberechtigten und benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit.
Rheinland-Pfalz	Finanzfragen, Abgabengesetze, Besoldungsordnungen; Verfassungsänderung möglich	Zulassungsantrag mit ausgearbeitetem Gesetzentwurf	30 000; keine Frist; freie Sammlung	Landtag entscheidet binnen 3 Monaten; das Nähere regelt das Wahlgesetz	etwa 10% Stimmberechtigte (300 000); 2 Monate; nur amtliche Eintragung	Landtag entscheidet innerhalb von 3 Monaten über Übernahme; kann innerhalb weiterer 3 Monate parlamentarische Konkurrenzvorlage erstellen	Bei Beteiligung von 25% der Stimmberechtigten entscheidet die einfache Mehrheit über Erfolg des Volksentscheids. Bei verfassungsändernden Gesetzen ist die Zustimmung von 50% der Stimmberechtigten erforderlich.

«Bürgermitbestimmung braucht ...»
Fortsetzung von Seite C

doch wurde parallel weiter an der Vorbe-
reitung des Volksbegehrens gearbeitet. Das
Misstrauen war auf Grund bisheriger Erfah-
rungen zu gross, dass die regierende Partei
mit den Verhandlungen nur Zeit gewinnen
wolle, um die Planungen für den Volkstent-
scheid auszuhebeln. Doch dieses Mal verlief
es anders: Die Gespräche waren ernsthaft
und wurden bereits nach vier Wochen auf
alle Bürgerschaftsfraktionen ausgedehnt. In
der letzten Sitzung der Bürgerschaft vor der
Sommerpause, am 13. Juni 2012, wurde das
Transparenzgesetz einstimmig verabschiedet.

Zentrales Informationsregister entsteht

Mit dem neuen Gesetz wird Hamburg zur
Transparenz-Hauptstadt unter den Bundes-
ländern. Kernpunkt des wegweisenden Ge-
setzes ist ein *zentrales Informationsregister*,
das Behörden verpflichtet, Dokumente von
öffentlichem Interesse unaufgefordert und

kostenfrei im Internet zur Verfügung zu stel-
len. Dazu gehören neben Senatsbeschlüs-
sen, Gutachten, öffentlichen Plänen, Geoda-
ten auch Angaben über Subventionsvergaben
sowie Bau- und Abrissgenehmigungen. Ver-
öffentlichungspflichtig sind insbesondere
auch alle von der Stadt geschlossenen Ver-
träge mit einem Wert von über 100000 Euro,
die im weitesten Sinne die Daseinsvorsorge
betreffen. Wesentliche Unternehmensdaten
städtischer Beteiligungen inklusive der jähr-
lichen Vergütungen und Nebenleistungen der
Leitungsebene sind ebenfalls verpflichtend
zu veröffentlichen. Sämtliche Daten werden
strukturiert und maschinenlesbar zur Verfü-
gung gestellt. Personenbezogene Daten sowie
juristisch klar definierte Betriebs- und Ge-
schäftsgeheimnisse bleiben aber geschützt.
Im Zweifelsfalle entscheidet der *Hamburgi-
sche Beauftragte für Datenschutz und Infor-
mationsfreiheit*.

Fast wichtiger als der vereinfachte Zugriff
auf Informationen ist der mit dem Transpa-
renzgesetz verbundene *Paradigmenwechsel*

*im Verhältnis von Bürgern zu behördlichen
und politischen Vertretern*: War der Bürger
bisher nach dem Informationsfreiheitsgesetz
der Bittsteller gegenüber den Behörden, hat
er nun ein *Recht* auf Einsicht und wird ent-
sprechend auch würdig behandelt. Die Bür-
ger haben ein verbrieftes Anrecht auf Ein-
blick in die Arbeitsgrundlagen und wechseln
damit ihren Platz des passiven Zuschauers
auf den des aktiv Mitgestaltenden. Die Politik
hat die einklagbare Bringschuld! Das «Amts-
geheimnis» ist damit in Hamburg ein für alle
Mal passé.

Dem Bündnis ist bewusst, dass es noch
viel Aufklärungsarbeit in den kommenden
Monaten und Jahren brauchen wird, um diese
«neue Sicht» in den Köpfen und Herzen der
Hamburger zu verankern und das Potential
des Transparenzgesetzes zu entfalten. Da
die freie Hansestadt eine Tradition aktiven
und selbstbewussten Mitgestaltens hat und
die junge Generation diesen aktiven Weg so-
wieso mehr liebt, wird es eine Freude sein, an
dieser Entwicklung teilzunehmen.

km. Hanns-Jürgen Wiegand hat in sei-
ner ausführlichen Dissertation «Direk-
demokratische Elemente in der deut-
schen Verfassungsgeschichte» (2006,
ISBN 3-8305-1210-4) nachgewiesen, dass
die bis heute kursierenden Behauptun-
gen gegen mehr direkte Demokratie
in Deutschland fadenscheinig sind. In
der wohl umfangreichsten Monogra-
phie über die Entwicklung der direkten
Demokratie in Deutschland seit dem
Zweiten Weltkrieg («Sachunmittelbare
Demokratie im Bundes- und Landesver-
fassungsrecht unter besonderer Berück-
sichtigung der neuen Länder», 2009,
ISBN 978-3-8329-4081-2) hat der Leiter
des «Dresdner Instituts für Sachunmit-
telbare Demokratie» (ISUD) *Peter Neu-
mann* nachgezeichnet, wie sehr sich die
direktdemokratischen Gestaltungsmög-
lichkeiten in Deutschland in den vergan-
genen Jahrzehnten verbessert haben.

		Zulassungsverfahren			Volksbegehren	Parlamentarische Behandlung	Volksentscheid
Bundesland	Themenaus- schlüsse	Gestaltung der ersten Stufe	Antrags- quorum	Zulässigkeits- entscheidung	Volksbegehrens- quorum, Dauer und Art der Sammlung	Selbsteintrittsrecht; Parla- mentarische Konkurrenz- vorlage	Quorum für Volksentscheid
Saarland	Finanzwirksame Gesetze, v.a. Ab- gaben, Besoldung, Staatsleistungen, Staatshaushalt; keine Verfassungs- änderung möglich	Zulassungsantrag mit ausgearbeite- tem und begrün- detem Gesetzent- wurf	5000 Stimmbere- chtigte; 6 Monate; freie Sammlung	Die Landesregie- rung entscheidet innerhalb von 3 Monaten.	20% Stimmberechtigte (derzeit etwa 163 000); 14 Tage; nur amtliche Eintragung	Parlament kann innerhalb von 3 Monaten über Übernahme des Gesetzentwurfs entscheiden; andernfalls: Volksentscheid; Parlament kann eigenen Ge- setzentwurf zur Abstimmung vorlegen	Für Annahme des Gesetzent- wurfs ist die Mehrheit von 50% der Stimmberechtigten notwen- dig.
Sachsen	Nach Urteil des sächsischen Ver- fassungsgerichts- hofs (Juni 2002) kein Ausschluss mehr für finanziell bedeutsame Fra- gen; Verfassungsände- rung möglich	Antrag mit aus- gearbeitetem und begründetem Ge- setzentwurf	40 000 Stimmbere- chtigte (1,11% der Stimmberech- tigten); 1 Jahr; freie Sammlung	Stimmt der Land- tag dem Volksan- trag binnen 6 Mo- naten zu, so ist der Volksantrag als Landesgesetz be- schlossen. Andern- falls folgen Volks- begehren und Volksentscheid.	15% der Stimmberechtigten (derzeit etwa 450 000); 8 Monate; freie Sammlung; (Kostenerstattung bis 2000 Euro möglich)	Landtag muss binnen 6 Mo- naten Entscheidung über Zu- stimmung treffen, sonst Volks- entscheid. Landtag hat die Möglichkeit, Konkurrenzvorlage vorzulegen.	Einfache Gesetze sind mit ein- facher Mehrheit der abgege- benen Stimmen angenommen. Verfassungsändernde Gesetze brauchen die Zustimmung von mehr als 50% der Stimmbere- chtigten.
Sachsen-An- halt	Haushaltsgesetze, Abgabengesetze, Besoldungsrege- lungen; Verfassungsände- rung möglich	Entweder Volks- initiative oder Antrag mit voll- ständigem und be- gründetem Ge- setzentwurf; Anspruch auf Kostenerstattung	Volksinitiative: 30 000 Stimmbere- chtigte; keine Frist; freie Sammlung; Antrag: 8000 Stimmbere- chtigte; keine Frist; freie Sammlung	Nach Volksinitia- tive: Landtag be- handelt innerhalb 6 Monaten ab- schliessend. Ver- trauensleute müs- sen in Ausschüssen und in Beratungen des Landtages an- gehört werden. Wird Gesetzent- wurf nicht über- nommen, dann Volksbegehren möglich. Nach Antrag: Landtag entschei- det innerhalb eines Monats über Zu- lässigkeit.	11% Stimmberechtigte (derzeit etwa 21 900); 6 Monate; freie Sammlung	Landtag entscheidet binnen 4 Monaten über Übernahme. Bei Ablehnung kann ein konkur- rierender Gesetzentwurf vom Landtag vorgelegt werden.	Einfache Gesetze sind ange- nommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden, jedoch min- destens 25% der Stimmberech- tigten, zugestimmt haben. Verfassungsändernde Gesetze sind angenommen, wenn 2/3 der Abstimmenden, mindestens aber 50% der Stimmberechtig- ten, zugestimmt haben.
Schleswig- Holstein	Landeshaushalt, Dienst- und Ver- sorgungsbezüge, öffentliche Abga- ben; Verfassungsände- rung möglich	Volksinitiative mit ausgearbeitetem und mit Gründen versehenen Ge- setzentwurf	20 000 Stimmbere- chtigte; ein Jahr; freie Sammlung	Landtag entschei- det innerhalb von 4 Monaten nach Eingang die Zuläs- sigkeit der Volks- initiative; ist die Volksinitiative zu- lässig, haben die Vertrauensperso- nen ein Recht auf Anhörung im Peti- tionsausschuss des Landtages. Landtag kann dem Gesetzentwurf zu- stimmen (Ände- rungen sind nur nach Absprache mit Vertrauensperso- nen möglich) – dann kein Volksbe- gehren.	5% Stimmberechtigte (derzeit etwa 111 900); 6 Monate; amtliche Eintragung und freie Sammlung	Der Landtag kann dem Gesetz- entwurf oder einer von den Vertrauensleuten gebilligten ge- änderten Fassung zustimmen oder muss innerhalb von neun Monaten einen Volksentscheid herbeiführen. Der Landtag kann eine Konkur- renzvorlage erstellen.	Der Volksentscheid ist erfolg- reich, wenn sich bei einfachen Gesetzen mindestens 25% der Stimmberechtigten (derzeit 559 900) an der Abstimmung beteiligt haben und davon die einfache Mehrheit zugestimmt hat; bei verfassungsändernden Gesetzen müssen 2/3 der Ab- stimmenden, aber mindestens 50% der Stimmberechtigten dem Gesetzentwurf zustimmen.
Thüringen	Landeshaushalt, Dienst- und Ver- sorgungsbezüge, Abgaben, Personalentschei- dungen; Verfassungsände- rung möglich	Zulassungsantrag mit ausgearbeite- tem und begrün- detem Gesetzent- wurf	5000 Stimmbere- chtigte; 6 Wochen; wahlweise amt- liche Eintragung oder freie Samm- lung	Landtagspräsident entscheidet inner- halb 6 Wochen über Zulässigkeit. Landtag behandelt Bürgerantrag in- nerhalb von 4 Mo- naten.	8% Stimmberechtigte (derzeit etwa 152 000); 2 Monate; amtliche Eintragung oder mindestens 10% Stimmbere- chtigte; 4 Monate; freie Sammlung (Die freie Sammlung der Unter- schriften für ein Volksbegeh- ren kann durch Gesetz für be- stimmte Orte ausgeschlossen werden.)	Landtag hat ein Volksbegeh- ren innerhalb von 6 Monaten nach der Feststellung seines Zustandekommens abschlies- send zu behandeln. Landtag kann Gesetzentwurf unverändert annehmen, dann kein Volksentscheid. Landtag lehnt Gesetzentwurf ab, dann Volksentscheid. Landtag kann eigenen Gesetz- entwurf zur Volksabstimmung vorlegen.	Ein einfaches Gesetz ist ange- nommen bei Mehrheit der ab- gegebenen Stimmen, aber Zu- stimmung von mindestens 25% der Stimmberechtigten; ver- fassungsändernde Gesetze brauchen Zustimmung von mindestens 40% der Stimmbere- chtigten.

«Resultat der Euro-Rettung ist eine liquidierte Wirtschaft in Griechenland und ein totaler Vertrauensverlust in Brüssel» (Richard Sulik)

«Im Streit stand keine Haftungsbegrenzung, sondern die Frage, ob die deutschen Verfassungsorgane ein internationales Monstrum schaffen dürfen, das keiner parlamentarischen oder richterlichen Kontrolle unterliegt. Deshalb gibt es Artikel 20 Abs. 4 GG»

Der ehemalige Präsident des Nationalrats der Republik Slowakei, Richard Sulik, kommentierte das ESM-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 12. September 2012 in einer E-Mail an René Schneider. Wörtlich schrieb er: «Die Richter in Karlsruhe haben eine Chance verpasst!»

Richard Sulik weiter: «Heute vormittag entschied das Bundesverfassungsgericht, dass der permanente Rettungsschirm (ESM) nicht gegen die deutsche Verfassung verstösst. Die geehrten Herren haben somit eine Chance verpasst, Mut zu zeigen und dieses zweijährige [...] Abmühen namens «Eurorettung» zu

beenden. Bis jetzt sind die einzigen Ergebnisse eine liquidierte Wirtschaft in Griechenland, die welthöchste Arbeitslosigkeit in Spanien und ein totaler Vertrauensverlust in die Brüsseler Politiker. Übrigens, es ist schon überraschend, was alles heutzutage verfassungskonform ist. Der ESM-Vertrag ist nicht kündbar, alle Mitarbeiter haben Schweigepflicht und Immunität. Dem Generaldirektor, der in bestimmten Fällen allein über Hunderte von Milliarden Euro entscheidet und faktisch nicht abberufen werden kann, kann die Immunität nicht einmal abgenommen werden. Der ESM darf nicht verklagt werden, und alle seine Räumlichkeiten und Dokumente sind

unantastbar. Das wirkliche Risiko besteht jedoch in der Kombination von ESM und der Entscheidung der Europäischen Zentralbank (EZB), Staatsanleihen unbegrenzt aufzukaufen. Das soll so laufen, dass der ESM Staatsanleihen unverantwortlicher Staaten aufkauft, diese als Sicherheit für neue Kredite bei der EZB hinterlegt, mit dem Geld neue Staatsanleihen kauft und so weiter. Dies ist zwar gegen den Art. 123 des EU-Vertrages und eine klare Finanzierung durch die Notenpresse, aber das stört in Brüssel niemanden, die Regelbrechung ist dort an der Tagesordnung. Und so können wir uns auf eine Inflation freuen. Danke, liebe Richter in Karlsruhe.»

René Schneider antwortete: «Heute hat das BVerfG die freiheitliche und demokratische Grundordnung verraten, sein «Urteil» hat diesen Namen nicht verdient, es ist in Wirklichkeit eine politische Resolution von Richtern, die sich davor gedrückt haben, Recht zu sprechen. Im Streit stand keine Haftungsbegrenzung, sondern die Frage, ob die deutschen Verfassungsorgane ein internationales Monstrum schaffen dürfen, das keiner parlamentarischen oder richterlichen Kontrolle unterliegt. Das dürfen sie aber nie und nimmer, selbst dann nicht, wenn die Haftung auf 10 Pfennig beschränkt ist. Deshalb gibt es Artikel 20 Abs. 4 GG.»

- Quelle: www.muenster-seminare.de/25493.pdf

Steuerabkommen Deutschland – Schweiz

Auch die Bundesregierung weiss: Datenhehlerei ist ganz eindeutig kriminell Wollen Frau Merkel und Herr Schäuble sich selbst möglichst unauffällig amnestieren?

Der sogenannte Steuerstreit zwischen Deutschland und der Schweiz (Cave: Euphemismus! In Wirklichkeit handelt es sich um kriminelle und völkerrechtswidrige Akte der Bundesrepublik Deutschland zum Nachteil der Schweizerischen Eidgenossenschaft) lässt sich pyramidenförmig darstellen.

Die Spitze der Pyramide zeigt das zwischenstaatliche Verhältnis der beiden Länder, welches infolge der deutschen Datenbeschaffung durch Anstiftung zum Datendiebstahl, -kauf (usw.) massiv gestört ist. Die Schweiz wäre gut beraten, Deutschland vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) in Den Haag auf Unterlassung und Wiedergutmachung zu verklagen.

Der mittlere Teil der Pyramide beschreibt das verletzte Verfassungsrecht in Deutschland. Es ist verwunderlich, wie wenig Deutsche sich empören, wenn die Bundesregierung und die Regierungen einiger Bundesländer, allen voran Nordrhein-Westfalen, sich über das Rechtsstaatsprinzip hinwegsetzen! Wo ist die gesetzliche Grundlage für einen Minister und seine Untergebenen, einen Datendieb anzustiften und seine Diebesware zu kaufen? Ein «schmutziges» Sprichwort sagt: «Wer Dreck anfasst, wird dreckig!» – Wieviel sauberer klingt dagegen Artikel 20 Abs. 3 GG, das Rechtsstaatsprinzip: «Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmässige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.»

Es bleibt die Basis der Pyramide, das Strafrecht, denn die kriminellen Handlungen sind beim Deal zwischen dem deutschen Staat und dem ausländischen Kriminellen nicht auf die hierorts leider strafflose «Datenhehlerei» beschränkt.¹

Und damit kommen wir zu dem eigentlichen Dilemma. Das liegt nämlich gut versteckt hinter Artikel 17 Abs. 3 des Abgeltungssteuer-Abkommens vom 21. September 2011, welches noch nicht in Kraft getreten ist.²

Artikel 17 dieses Abkommens trägt die Überschrift «Verzicht auf die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, Haftung» und sein Absatz 3 hat folgenden Wortlaut:

«Beteiligte an Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb steuererheblicher Daten von Bankkunden vor Unterzeichnung dieses Abkommens begangen wurden, werden weder nach schweizerischem noch nach deutschem Recht verfolgt; bereits hängige Verfahren werden eingestellt. Davon ausgeschlossen sind Verfahren nach schweizerischem Recht gegen Mitarbeitende von Banken in der Schweiz.»

Merksatz: Es gibt «Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb steuererheblicher Daten von Bankkunden vor Unterzeichnung dieses Abkommens begangen wurden», denn sonst könnten sie nicht in dieser Form amnestiert werden!

Wir denken weiter: Spätestens als Frau Merkel und Herr Schäuble das Abkommen mit der Schweiz aushandelten, wussten sie, dass es solche Straftaten gibt, und sie wussten auch, dass sie beide – seit dem Fall Heinrich Kieber, 2008 – daran beteiligt sind. An dieser Erkenntnis führt kein Weg vorbei, da helfen auch nicht die vielen Rechtsbeugungen, mit denen kriminelle Staatsanwälte bisher alle Anzeigen gegen andere kriminelle Staatsdiener und ihre kriminellen Lieferanten vom

Tisch gefegt haben, vielmehr müssen diese Staatsanwälte jetzt selbst um ihre Reputation fürchten, denn ihre Verbrechen der Rechtsbeugung³ sind noch nicht verjährt.

Also wollen Frau Merkel und Herr Schäuble sich selbst und ihre Spiessgesellen möglichst unauffällig amnestieren, solange sie noch die Macht dazu haben. Darüber, wie das nach der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag im Herbst 2013 aussieht, soll an dieser Stelle nicht spekuliert werden. Deshalb wählen die obersten deutschen «Datenhehler» vorsorglich einen frühen Zeitpunkt («vor Unterzeichnung dieses Abkommens») und nicht etwa den Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung. Falls das Abkommen in Kraft tritt, gehen Frau Merkel, Herr Schäuble, Herr Steinbrück und ihre Kumpane also straffrei aus, während ihre Kollegen und Kolleginnen aus Nordrhein-Westfalen nebst Gefolge, welche noch nach der Unterzeichnung des Abkommens vom 21. September 2011 an Straftaten im Sinne des Abkommens beteiligt waren, natürlich «am Fliegenfänger hängen»!

Was bleibt Frau Kraft und Herrn Walter-Borjans denn übrig, als wider besseres Wissen zu lamentieren, dass ihre krummen Geschäfte mit den ausländischen Kriminellen überhaupt nicht strafbar waren? Beide sitzen in der «Zwickmühle»: Sie wissen, dass sie sich strafbar gemacht haben und weiter strafbar machen, aber sie müssen es leugnen, weil sie nicht in den Genuss der Amnestie nach Artikel 17 Abs. 3 des Abkommens gelangen, jedenfalls nicht mit Taten, die nach dem 21. September 2011 begangen wurden. Deshalb müssen Frau Kraft und Herr Walter-Borjans mit ihren Genossen aus der SPD und

den Grünen das Abkommen im Bundesrat zu Fall bringen, denn nur dann werden auch Frau Merkel & Cie. wieder in den Chor einfallen, alles sei «rechtlich in Ordnung und sachlich erforderlich».⁴

Tritt das Abkommen in Kraft, gibt es eine gesetzliche Grundlage, an der kein Staatsanwalt mehr vorbeikommt, denn wenn Artikel 17 des Abgeltungssteuer-Abkommens über das Zustimmungsgesetz erst einmal Bundesrecht geworden ist, führt kein Weg mehr daran vorbei, die Straftäter aus Nordrhein-Westfalen nach «Gesetz und Recht» (Artikel 20 Abs. 3 GG) zu verfolgen.

In Merkel-Deutschland ist diese rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit natürlich nicht «alternativlos», und die potentielle Nachfolgerin der hochverehrten Frau Bundeskanzlerin findet sicher auch noch einen Weg aus der Zwickmühle oder «Schweinefalle», wie das allzu akademische Wort «Dilemma» im SPD-Land Nordrhein-Westfalen gerne übersetzt wird.

-

Quelle: René Schneider. Dilemma, Zwickmühle, Schweinefalle vom 14.9.2012 (Auszug) www.staatsklage.de. No.25495

¹ Vgl. statt vieler: Gangster unter sich: Daten-Diebstahl, Daten-Schmuggel und Daten-Missbrauch. Oder: Der Untergang des Rechtsstaates in Deutschland., Newsletter Steuerrecht vom 16. Juli 2010, <http://www.muenster-seminare.de/24656.pdf>

² Quelle/URL: Vorabdruck des Abkommens vom 21. September 2011, www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/24360.pdf

³ Quelle/URL: www.gesetze-im-internet.de/stgb/_339.html

⁴ Vgl. Wolfgang Schäuble, in: Financial Times Deutschland vom 18.02.2008

Staatlicher Ankauf illegal erworbener Daten: «Grauzone», erlaubt oder strafbar?

Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger hat öffentlich erklärt, dass der Kauf illegal beschaffter Daten – insbesondere illegal beschaffter Bankkundendaten aus der Schweiz, welche wiederholt durch das Land Nordrhein-Westfalen gekauft wurden – in einer «Grauzone» stattfindet.

«Grauzonen» gibt es im Strafrecht nicht: Entweder ist eine Handlung strafbar, oder sie ist nicht strafbar. Die Käufer illegal beschaffter Daten verteidigen sich seit dem Fall Heinrich Kieber (Liechtenstein 2008) damit, ihre Handlungen seien «rechtlich in Ordnung und sachlich erforderlich» (so der damalige Bundesinnenminister Schäuble, vgl. «Financial Times Deutschland» vom 18.2.2008). Besonders dreist wird diese Auffassung durch den NRW-Finanzminister Walter-Borjans auch heute noch vertreten. Dabei müsste er es besser wissen: Das deutsch-schweizerische Abgeltungssteuer-Abkommen vom 21.9.2011, welches von der SPD und den Grünen so ve-

hement abgelehnt wird, enthält in Artikel 17 Abs. 3 eine Amnestie für Datendiebe und Datenhehler.

-

Quelle: Rheinische Post vom 1.9.2012

10 Zeitstunden-Seminar – «Aktuelles Steuerrecht»

am Samstag, 27. Oktober 2012, im Mercure Hotel Münster City, mit Herrn Professor Klaus Lindberg (Hamburg).

Das Seminar «Aktuelles Steuerrecht» – 10 Zeitstunden Fortbildung für Fachanwälte für Steuerrecht – wird am Samstag, 27. Oktober 2012, von 8.00 Uhr bis 19.30 Uhr im Mercure Hotel Münster City, Engelstrasse 39, Münster, fortgesetzt.

Ein «Antwort-Telefax» für Ihre Anmeldung und weitere Informationen erhalten Sie im Internet oder per Post.

VÖLKERRECHTLICHE VEREINIGUNG

Verein zur Förderung einer Staatsklage der Schweiz gegen Deutschland

Betr.: Eingabe nach Artikel 17 GG, Vorschlag zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) – «Datenhehlerei»

Sehr geehrte Damen und Herren!

Es wird vorgeschlagen, das Strafgesetzbuch (StGB) zu ändern.

§ 202a Abs. 1 StGB und § 202b StGB werden wie folgt geändert. Die Strafandrohung lautet: «... wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.»

§ 259 Abs. 1 StGB wird wie folgt geändert. Hinter Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: «Ebenso wird bestraft, wer nach § 202a ausgespähte oder nach § 202b abgefangene Daten ankauft oder sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern.»

Eine Gegenüberstellung des aktuellen Wortlauts und des Änderungsvorschlags ist dieser Petition als Anlage beigelegt.

Begründung:

Bundesjustizministerin Frau Sabine Leutheusser-Schnarrenberger hat öffentlich erklärt, dass der Kauf illegal beschaffter Daten – insbesondere illegal beschaffter Bankkundendaten aus der Schweiz, welche wiederholt durch das Land Nordrhein-Westfalen gekauft wurden – in einer «Grauzone» stattfindet (vgl. «Rheinische Post» vom 1.9.2012). Andere bewerten solche Geschäfte zwischen dem deutschen Staat und ausländischen Kriminellen als «kriminell», rechts- und verfassungswidrig (Verstoss gegen Artikel 20 Abs. 3 GG). Die Käufer verteidigen sich damit, ihre Handlungen seien «rechtlich in Ordnung und sachlich erforder-

lich» (so der damalige Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble, vgl. «Financial Times Deutschland» vom 18.2.2008). Es bedarf also einer gesetzlichen Klarstellung, um Rechtssicherheit zu schaffen. Gleichzeitig soll die Strafandrohung in den §§ 202a und 202b StGB auf den Strafrahmen des § 259 StGB angehoben werden, um den Tatunwert der Datendelikte deutlicher als bisher hervorzuheben und dem Strafrichter mehr Einzelfallgerechtigkeit zu ermöglichen. Durch die Änderung entstehen dem Bund und den Ländern keine Kosten.

Hochachtungsvoll Schneider

Kulturflächen in erschwerten Lagen erhalten

Verwaldung und Vergandung zu stoppen kann nur durch sorgfältiges Zusammenwirken von Wissenschaft und Praxis erreicht werden

von Michael Götz, freier Agrarjournalist LBB-GmbH, Eggersriet SG

ab. Unzählige Länder der Welt haben im Zuge von Globalisierung und forcierter Gross-Wirtschaft die Pflege und den Schutz von kleinen Rand- und Restflächen vernachlässigt. Wenn sie einmal verwildert sind, ist es schwierig, sie wieder zurückzuholen und sie für die Selbstversorgung der Völker zu nutzen. In der Schweiz hat der gesetzliche Vorrang des Waldschutzes vor dem Kulturland dazu geführt, dass viele Parzellen in den Bergzonen verganden, verbuschen und verwalden. Es hat eines mehrere Jahre dauernden sorgfältigen Zusammenwirkens von Wissenschaft und Praxis bedurft, um den Weg zu finden, auf dem diese Rückgewinnung von Kulturland gehen kann. Das Beispiel hat grundsätzliche Bedeutung auch für Entwicklungs- und Schwellenländer. In jedem Land besonders muss die Frage des Vorhandenseins von lokalen Giftpflanzen geklärt werden, was aber die erfahrenen Landwirte der älteren Generation sicherlich leisten können, bevor Kleinwiederkäuer wie

Ziegen oder Schafe zum Einsatz kommen. Michael Goetz hat diesen Prozess der Rückgewinnung für Schweizer Verhältnisse sehr anschaulich nachgezeichnet und alle wichtigen Details erwähnt, so dass der Artikel ein sorgfältig zu lesendes Lehrstück geworden ist. Während früher der Schutz des Waldes fast immer an vorderster Stelle stand, kommt heute der Offenhaltung von Kulturflächen und damit auch der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vermehrt Bedeutung zu.

Kulturflächen sind Landschaften, welche vom Menschen über Jahrhunderte geprägt wurden und deswegen heute als schützenswertes Kulturgut angesehen werden. Dazu gehören insbesondere auch die landwirtschaftlichen Nutzflächen. Betreffend Offenhaltung solcher Nutzflächen sind nicht die ertragreichen, gut zugänglichen Flächen gemeint, sondern ertragsarme, meist steile Flächen im Berggebiet, sogenannte Grenz-

ertragsböden, welche nur mit grossem Aufwand zu bewirtschaften sind.

Restflächen lohnen sich kaum

«Früher haben die Landwirte noch Zeit gehabt», sagt Christian Gazzarin von der Forschungsanstalt ART in Tänikon. Damals lebten auf den Bergbetrieben noch grosse Familien, deren Mitglieder gemeinsam das Heu einbrachten und auch steile Flächen nicht ungenutzt liessen. Heute verwendet der Landwirt für seine Arbeit Maschinen. Er beginnt das Heuen auf den ertragreichen Flächen und stellt die Flächen, welche schwer zu bewirtschaften sind, hintenan. Das führt dazu, dass letztere je nach Witterung nicht immer gemäht werden und mit der Zeit verganden – gemeint ist verwildern – oder verwalden. Die öffentliche Hand versucht, mittels Direktzahlungen die Bewirtschaftung dieser «Restflächen» zu fördern; die Realität zeigt aber, dass die angestrebte flächendeckende Bewirtschaftung nicht mehr überall erreicht wird. Die Nutzung von steilen Grenzertragsflächen führe zwar zu einem guten Lohn pro Zeiteinheit, sei aber im Vergleich zur übrigen, produktionsorientierten Tätigkeit der Betriebe oft nur ein «Nebenverdienst». Die Futterbergung für das Vieh habe für den Landwirt Vorrang.

Ist es überhaupt sinnvoll, die steilen, ertragsschwachen Flächen zu nutzen und damit die Kulturlandschaft offenzuhalten? Da seien viele unterschiedlicher Meinung, erklärt Christian Flury, Leiter des Agroscope-Forschungsprogrammes AgriMontana, welches sich neben weiteren Fragen mit der Offenhaltung der Kulturlandschaft im Berggebiet befasst. Die einen sehen in einer Verwaldung und Vergandung keine Nachteile – Wildnis könne durchaus reizvoll sein. Andere sagen, damit gehe Kulturland und Produktionspotential verloren. Die Verwaldung beeinträchtigt nach ihrer Ansicht die Existenzgrundlage für die Bevölkerung im Berggebiet. Wieder andere monieren den Verlust an Artenvielfalt, die Biodiversität. Pflanzen, welche auf der roten Liste stehen, finden sich oft in extensiv genutzten Wiesen in Steillagen. Wächst der Wald dort, geht Lebensraum für bedrohte Arten verloren.

Ökologische Leistungen als neuer Betriebszweig

Offensichtlich gibt es kein Rezept, das sich anwenden lässt, wenn es um die Frage geht, ob Flächen im Berggebiet landwirtschaftlich genutzt werden sollen. «Jeder Betrieb, ja fast jede Parzelle, ist ein eigener Fall», sagt Christian Gazzarin. Auch wie die Fläche genutzt werden soll, lasse sich nicht für alle Bergbetriebe einheitlich beantworten. Während die Landwirte in der Schweiz nicht mehr gemähte, ertragsschwache Flächen mit Robustrindern, Schafen oder Ziegen beweiden, bieten zum Beispiel Maschinenringe in Österreich das maschinelle Mulchen von Steillflächen als Dienstleistung an. Gemeinsam ist all diesen Verfahren, dass sie die Lei-

Massnahmen der AP 2014/17, welche Einfluss auf die Offenhaltung von Kulturland haben:

- Kulturlandschaftsbeiträge, insbesondere Hangbeiträge
- Versorgungssicherheitsbeiträge
- Biodiversitätsbeiträge
- Landschaftsqualitätsbeiträge

stung einer offenen Kulturlandschaft erbringen. Und damit komme die AP 2014/17 ins Spiel: «Die Direktzahlungen werden mit der AP 2014/17 leistungsbezogen ausgerichtet», erklärt Christian Flury. «Welche Leistung erbringe ich und welche Qualität strebe ich auf der Fläche an?» werde die grundlegende Frage sein. Der Landwirt solle selbst bestimmen, welche Verfahren er anwenden möchte. Schlussendlich zähle nicht das Einhalten von Vorschriften wie Düngeverbot oder der früheste Schnitzeitpunkt. Stimmen müssten die Leistung an sich und die Qualität der Vegetation. Ein solches System passe zum Selbstbildnis des Landwirts als Unternehmer. Für unternehmerische Betriebe könnten die ökologischen Leistungen zu einem Betriebszweig werden.

Schafe und Ziegen gegen Verwaldung

Zwei Beispiele aus der Praxis sollen zeigen, wie Landwirte schon heute mit der Verwaldung und Vergandung von Grenzertragsflächen umgehen. Beide Phänomene sind nicht nur auf die Alpengebiete beschränkt, sondern treten auch in tieferen Lagen überall dort auf, wo es steile Hänge gibt. Christian Gazzarin ist nicht nur Betriebswirtschafter an der ART in Tänikon, sondern hält als Hobbytierhalter bei St. Gallen eine Herde von 20 bis 30 Engadinerschafen und zwei Ziegen. Mit diesen beweidet er von Zeit zu Zeit für seinen Nachbarn Hangflächen in der Bergzone 1. Im Gegensatz zu Rindern fressen die Schafe und Ziegen die jungen Triebe und Blätter der Brombeeren und drängen die Sträucher auf diese Weise zurück. Ohne diese «Weidputzete» käme auch Jungholz auf, und die Weide würde mehr und mehr verwalden. Das würde schlussendlich dazu führen, dass der Landwirt keine Direktzahlungen mehr erhielte, da die Flächen nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden.

Ein Mulchen der Brombeerstauden allein hatte dem Nachbarn keinen langfristigen Erfolg gebracht. Da die Wurzeln im Boden blieben, trieben die Wurzelballen einige Wochen später wieder aus, und es bildete sich ein neuer «Dornenteppich». Dort wo die Schafe und Ziegen regelmässig weideten, sind heute, zwei Jahre nach dem Mulchen, keine Brombeeren mehr zu finden. Die Weide ist gleichmässig abgegrast. Die Farnkräuter und Brennnessel, die stehenbleiben, weil die Schafe sie nicht fressen, mäht Christian Gazzarin mit der Motorsense ab. Inzwischen hat er seine Schafe auch dort weiden lassen, wo die Verbuschung fortgeschritten ist. Die Schafe haben angefangen, die jun-



1. Erste Brombeersträucher kommen auf einer von Rindern beweideten Fläche auf. (Foto: M. Götz)



2. Eine Steillfläche nach dem Mulchen. Die Wurzeln der Brombeersträucher sind noch im Boden. (Foto: Ch. Gazzarin)



3. Ein Schaf frisst die jungen Brombeertriebe. (Foto: Ch. Gazzarin)



4. Dieselbe Steillfläche zwei Jahre nach dem Mulchen, regelmässig von Schafen beweidet. Die Brombeersträucher sind gänzlich verschwunden. (Foto: M. Götz)



5. Eine Steifläche, welche gemulcht, aber danach nicht beweidet wurde. Schon nach einigen Wochen wuchern Brombeersträucher und Brennnesseln. (Foto: M. Götz)



8. Eine Maiensäss in Niederwald VS, aufgenommen im Jahre 1970 (Foto: P. Gresch)



6. Engadinerschafe eignen sich gut für die Landschaftspflege. (Foto: M. Götz)



9. Dieselbe Maiensäss, aufgenommen im Jahre 2007. Die Verwaltung hat in den fast 40 Jahren deutlich zugenommen. (Foto: P. Gresch)



7. Eine von Schafen verbissene Jungesche. (Foto: M. Götz)

gen Stämme und Äste der Eschen und Haselnussstauden zu verbeißen und zu schälen, so dass diese mit der Zeit absterben. Mit etwas Geduld dürfte sich so die Nutzfläche auch bei fortgeschrittener Verbuschung zurückgewinnen lassen.

Projekt «Waldeinwuchs im Wallis»

Der Kanton Wallis hat ein Projekt gestartet, wie sich mit der Verwaltung und Vergandung von Kulturland umgehen lässt. Die Projektleitung liegt bei Céline Müller von der Sektion Walderhaltung. «Das Projekt könnte ein Leitfaden für die ganze Schweiz werden», sagt Peter Gresch. Er ist Dozent an der ETH für Raum- und Umweltfragen und begleitet das Projekt als Fachexperte. Im Zentrum stehen die Gemeinden, da sie für die Bodennutzung verantwortlich sind. Ihre Aufgabe ist es,

Schlüsselgelände auszuscheiden, in denen der Waldeinwuchs verhindert oder rückgängig gemacht werden soll, und die Nutzung dieser Flächen zu organisieren.

Die Rodung von Wald ist nur möglich, weil eine Revision des Bundes-Waldgesetzes die Erhaltung des Waldes flexibler gemacht hat. Bis dahin galt, dass Wald auf eingewachsenen Flächen nach 20 Jahren nicht mehr ersatzlos gerodet werden durfte. Neu verfügen die Gemeinden über das Mittel der «Waldfeststellungslinie». Innerhalb dieser im Zonenplan eingetragenen Linie darf Wald, der sich auf Kulturfächen ausgedehnt hat, auch nach diesen 20 Jahren wieder gerodet werden. «Es geht darum, dass die Schlüsselgelände nicht auf ewig verloren sind», erklärt Peter Gresch. Während man früher vor allem an den Schutz des Waldes dachte, geht es heute in umgekehrter Richtung darum, das Kulturland zu schützen.

Schlüsselgelände und Nutzung «aushandeln»

Lohnt es sich für die Bauern, an dem Projekt mitzumachen? Schliesslich geht es um Flächen, deren Ertrag den Aufwand nicht deckt. Auf der einen Seite stehen die Interessen der Öffentlichkeit, der Schutz der Biodiversität und wertvoller Lebensräume für Wildtiere und Pflanzen. Auch Kulturwerte gehören dazu, wie zum Beispiel Maiensässe, besondere Waldweiden, Terrassen- und Heckenlandschaften sowie Einzelobjekte. Peter Gresch nennt als Beispiel dafür eine Kapelle, welche, auf einem Hügel erbaut, früher von weitem sichtbar war und heute im Wald verschwindet. Auf der anderen Seite steht das Interesse der Bauern, das Land mit angemessenem Aufwand zu bewirtschaften. Die Flächen sollen nicht zu steil und möglichst frei von Hindernissen sein. Der Verdienst muss die Arbeit entlönnen. Dafür komme es nicht nur auf die Höhe der Direktzahlungen an, sondern auch darauf, wie die Nutzung von Schlüsselgeländen mit der Gemeinde «aushandelt» wird, führt der Projektextperte aus.

Nutzungsrechte für neue Flächen

«Es steht der Landwirtschaft genügend Geld zur Verfügung.», sagt Peter Gresch im Hinblick auf die vorgesehenen finanziellen Mittel der AP 2014/17 und die vermehrte Förderung der Flächen. Zum einen kommen für dieselben Flächen mehrere Förderinstrumente des Bundes in Betracht (siehe Kästchen: Massnahmen der AP 2014/17); zum anderen lassen sich die Pflegemassnahmen den Zielen anpassen. So kann es zum Beispiel sinnvoll sein, nicht jedes Jahr zu mähen, dafür mit Forstbetrieben zusammenzuarbeiten, welche dafür verantwortlich sind, aufkommende Büsche zu roden. Nicht zuletzt könne die Teilnahme am Waldeinwuchsprojekt für die Bauern auch deshalb interessant sein, da sie an Nutzungsrechte von zusätzlichem Land kämen. Würden die als Schlüsselgelände ausgeschiedenen Standorte nämlich nicht vom Eigentümer bewirtschaftet, so könne das Nutzungsrecht anderen übertragen werden. Im Zentrum des Projektes im Wallis steht – wie erwähnt – die Gemeinde. Ihre Aufgabe ist es, die Nutzung der Schlüsselgelände sicherzustellen und die Landwirte einzubinden. Diese können ihre Chance nutzen, indem sie bei der Ausscheidung der Schlüsselgelände und der Nutzung mitreden.

Offenhaltung der Kulturlandschaft

Die Offenhaltung der Kulturlandschaft diene vor allem drei Zielen, sagt Patricia Steinmann, Fachbereich Öko- und Ethoprogramme des BLW, nämlich der Erhaltung von Produktionsflächen, der Erhaltung halboffener Landschaften für den Tourismus, und drittens fördern offene Flächen die Biodiversität. Bei zunehmender Verwaltung gingen seltene Tier- und Pflanzenarten verloren. In der AP 2014/17 sind neue Instrumente für die Offenhaltung der Kulturlandschaft vorgesehen: Die Kulturlandschaftsbeiträge sind als Ersatz für die bisherigen Flächenbeiträge gedacht. Sie setzen sich zusammen aus für die Zonen abgestuften Zonenbeiträgen sowie Beiträgen für die Hangneigung, die Alpung

und die Sömmierung. Flächenbezogene Versorgungssicherheitsbeiträge sollen die tierbezogenen RGVE-Beiträge ersetzen. Was bisher unter Ökobeiträgen lief, soll neu Biodiversitätsbeiträge heissen. Grundlage bildet die bestehende Ökoqualitätsverordnung. Die Anreize des Biodiversitätsprogrammes sollen erhöht werden.

Michael Götz (Dr. Ing. agr.), Freier Agrarjournalist, LBB-GmbH, Säntisstr. 2a, 9034 Eggersriet, Tel.: +41 71 877 22 29 E-Mail: migoetz@paus.ch, www.goetz-beratungen.ch

Zeit-Fragen

Wochenzeitung für freie Meinungsbildung, Ethik und Verantwortung für die Bekräftigung und Einhaltung des Völkerrechts, der Menschenrechte und des Humanitären Völkerrechts

Herausgeber: Genossenschaft Zeit-Fragen

Chefredaktion: Erika Vögeli

Redaktion und Inserate:

Zeit-Fragen, Postfach CH-8044 Zürich

E-Mail: redaktion@zeit-fragen.ch abo@zeit-fragen.ch

Internet: www.zeit-fragen.ch

Druck: Druckerei Nüssli, Mellingen AG

Jahresabonnement: Fr. 198.–/ Euro 108.–

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn vor Ablauf keine Kündigung erfolgt. CH: Postcheck-Konto Nr. 87-644472-4

D: Volksbank Tübingen, Konto-Nr. 67 517 005, BLZ 641 901 10

A: Raiffeisen Landesbank, Konto-Nr. 1-05 713 599, BLZ 37 000

Die Redaktion freut sich über Zuschriften von Lesern. Sie behält sich aber vor, gegebenenfalls Texte zu kürzen.

© 2012 für alle Texte und Bilder bei der Genossenschaft Zeit-Fragen. Abdruck von Bildern, ganzen Texten oder grösseren Auszügen nur mit Erlaubnis des Verlages oder der Redaktion, von Auszügen oder Zitaten nur mit ausdrücklicher Kennzeichnung der Quelle Zeit-Fragen, Zürich.

«Voglio fare il Cittadino» – Ich will ein Bürger werden

Einführungslektion aus einem Tessiner Staatskundelehrmittel

mw./ts. «Vergiss es nie, und rufe es auch deinen Freunden in Erinnerung: Die Gemeinde, in der man lebt, von Grund auf zu kennen, bedeutet gleichzeitig, das gesamte Gefüge unserer Demokratie zu verstehen.» Dieser Satz bringt auf den Punkt, welches Anliegen das Staatskundelehrmittel hat, das im Kanton Tessin unter dem Titel «Voglio fare il Cittadino», zu deutsch «Ich will ein Bürger werden», herausgegeben wurde. Der Satz zeigt, dass der Leser mit diesem Werk viel mehr als ein staatskundliches Lehrmittel an die Hand bekommt. Dieses kostbare Werk gibt eine Einführung in die Grundlagen der direkten Demokratie, die nicht nur den Verstand anspricht, sondern auch das Herz berührt. Es will den jungen Menschen das lebendige Gefüge der direkten Demokratie am Beispiel einer Tessiner Gemeinde bis in die feinsten Facetten vermitteln, so dass sie fähig werden, ihre Stellung als aktive Bürger in Gemeinde, Kanton und Bund auszufüllen. Und es will uns Schweizern, ob jung oder alt, in Erinnerung rufen, an welcher einzigartigen Demokratie wir teilhaben dürfen: einer Demokratie, die allein dadurch lebt, dass die Bürger ihre politischen Rechte und

Pflichten wahrnehmen und ihren Beitrag zu einem menschenwürdigen Zusammenleben leisten. Auch unseren Freunden in anderen Staaten wird «Voglio fare il Cittadino» den Zugang zum Verständnis der direkten Demokratie erleichtern. Denn in der Gemeinde, im kleinsten staatlichen Gemeinwesen, muss der Aufbau der direkten Demokratie beginnen.

Um diese wertvolle Errungenschaft zu erhalten, muss unser grösstes Anliegen sein, den Willen und die Fähigkeit zum Bürgersein bei unserer Jugend zu legen. Eros Ratti, ein Kenner der Tessiner Gemeinden, wie es kaum einen zweiten gibt, stellt sich dieser Aufgabe auf herrliche Art und Weise. Im Zwiegespräch mit dem 18jährigen «Cittadino», der den dringenden Wunsch hat, Bürger zu werden, nimmt er seine Aufbauarbeit als Staatskundelehrer mit grossem Verständnis für den jungen Menschen und mit einer guten Prise Humor in Angriff. Eine zutiefst berührende und köstliche Lektüre für jeden, der Italienisch liest – und ein Muss, dieses einzigartige Grundlagenwerk zum Verständnis der direkten Demokratie in die anderen Landessprachen zu übersetzen.

In 16 Unterrichtseinheiten bringt Eros Ratti den Schülern und den anderen Lesern das Funktionieren der Tessiner Gemeinden näher, in abwechslungsreicher und ansprechender Weise, mit vielen anschaulichen Beispielen und wunderschönen Illustrationen. Nachdem Zeit-Fragen bereits die vierte Lektion zur Gemeindeversammlung als eines der Kernelemente der direkten Demokratie in Auszügen vorgestellt hat (vergleiche Nr. 17 vom 23.4.2012), soll in den nächsten Ausgaben das von einer Übersetzergruppe der Genossenschaft Zeit-Fragen ins Deutsche übertragene Buch kapitelweise abgedruckt werden.

Wir stellen an den Beginn die Einführungslektion mit dem Titel «Ich will ein Bürger werden: aber wie?» Der geneigte Leser erfährt da, was elektrisches Licht und Wasser mit Bürgersein zu tun haben und wie zentral die gleichwertige Behandlung der Bürger bezüglich der Nutzung der öffentlichen Dienste ist. Aber auch, wie Pflichtsinn und die Fähigkeit, eigenständig Beschlüsse zu fassen, die auch andere Menschen betreffen, zum Bürgersein in einer Demokratie gehören.



Voglio fare il Cittadino,
ISBN 978-88-905070-0-7

Ich will ein Bürger werden: Aber wie?

Meine Ratlosigkeit

Mein Name ist «junger Bürger», und ich bin gegen Ende des 20. Jahrhunderts geboren, so dass ich in wenigen Tagen achtzehn Jahre alt werde.

Seit meiner Kindheit habe ich eine fixe Idee: Ich will ein «Bürger» werden. Vielleicht wegen meines Namens; vielleicht weil das Schicksal es so will; vielleicht weil ich anders als die andern war.

Fest steht, dass ich es trotz vielen Widrigkeiten geschafft habe.

Was mich in gewissem Sinne erstaunte und meine anfängliche Begeisterung etwas dämpfte, war das Fehlen jeglichen Anhaltspunktes, um das Bürgersein zu lernen.

Ich klopfte in Bellinzona an Türen (Regierungsgebäude); ich erkundigte mich bei einigen Gemeindeverwaltungen; ich telefonierte mit bekannten Leuten, ich versuchte es mit dem Internet und mit E-Mails.

Niemand konnte mir die gewünschten Auskünfte geben.

Warum wohl?

In Wahrheit kam ich zum Schluss – und das ist bereits eine Antwort auf meine Frage –, dass der «Beruf» des Bürgers in keinem noch so genauen Verzeichnis von Berufsausbildungen zu finden ist.

Es handelt sich um einen Beruf, der ganz langsam und selbständig erlernt werden muss, auf Grund der wenigen Informationen, die dir deine Familie oder die Schule mitgegeben hat, oder dem wenigen, das du von der Gesellschaft, in der du lebst, erfährst.

Ich kann aber sagen, dass ich im Unterschied zu vielen anderen Glück gehabt habe. Ein Herr aus Ascona, dem ich bei einem Spaziergang mit meiner Freundin auf der Seepromenade zufällig begegnet bin, empfahl mir, mich mit meinem Anliegen an Herrn *Eros Ratti*, wohnhaft in Gambarogno, zu wenden.

Ich begegnete diesem Herrn einen Tag später; das Ergebnis könnt ihr auf der nächsten Seite und allen folgenden entdecken, die seine Antworten enthalten.

Dank ihm lernte ich tatsächlich, «ein Bürger zu sein». Ich wünsche auch euch dieses Glück und deshalb gute Lektüre.

Euer «junger Bürger»

Grundlegende Überlegungen

(Oder ein erster Anhaltspunkt für eine Erziehung zum demokratischen Bürger)

Die erste Antwort und vor allem die Schilderung der Erlebnisse des Schülers Eros weisen in ihrer ganzen Fülle und Dramatik den Weg einer Erziehung zum demokratischen Bürger. Sie erklären die «Unterschiede», die es zwischen den Bürgern eines Staates geben kann, je nachdem, ob man in dieser oder in jener Gemeinde wohnt.

Unterschiede, die sich in diesem Fall auf zwei verschiedene öffentliche Dienste beziehen, die Wasser- und die Stromversorgung; Unterschiede, die heute in der Schweizer Demokratie nicht mehr vorkommen, die es aber leider an anderen Orten dieses Planeten noch gibt.

Diese Feststellung macht uns sofort auf einen der zentralen Punkte, die zu den Grundlagen der Erziehung zum demokratischen Bürger gehören, aufmerksam: die gleichwertige Behandlung der Bürger bezüglich der Nutzung der öffentlichen Dienste.

Diese Gleichbehandlung darf nicht nur auf dem «Papier» formuliert sein, sondern muss durch die konkrete Verfügbarkeit der Dienste für die Bürger auch wirklich umgesetzt werden. Diese Ziele gilt es zu verwirklichen, sei es durch eine bewusste und verantwortliche Entscheidung der interessierten Bürger innerhalb der Strukturen ihrer örtlichen Gemeinschaft oder in besonderen Fällen durch die Entscheidung der Gesamtheit der Bürger eines Staates in den bekannten Formen der Solidarität.

Abschliessend kann gesagt werden, dass Demokratie – hier und in anderen Bereichen – seitens des Bürgers folgendes bedingt: «einen ausgewogenen Pflichtsinn als Anreiz, die ihm zustehenden Entscheidungsmöglichkeiten bewusst wahrzunehmen und gleichzeitig die nötigen Fähigkeiten mitzubringen, um je nach den Umständen eigenständig Beschlüsse zu fassen, die auch seine Mitmenschen betreffen.»

Antwort von Herrn Eros Ratti

Lieber «junger Bürger»,

Gerne beantworte ich deine Fragen, denn ich erinnere mich tatsächlich, dass ich (welcher Zufall) bereits in der Primarschule von Indemini, den Wunsch verspürte, ein Bürger zu sein.

Und das nicht auf Grund des gewissenhaften und sorgfältigen Unterrichts von Lehrer Pedroni, sondern da ich in jener Zeit, den Dreissigerjahren, in der Familie und in der Schule, täglich Zustände erlebte, die viele Fragen aufwarfen.

Ich beziehe mich in meiner Antwort dabei vor allem auf das elektrische Licht und auf das Trinkwasser: Wenn du das liest, denkst du sicher, aber was haben Elektrizität und Wasser mit dem Wunsch, ein Bürger zu sein, zu tun?

Sicher gibt es da Zusammenhänge.

Als kleiner Junge besuchte ich jeweils in den Sommerferien meine Grossmutter in der Ebene, in Gerra Gambarogno, und ich fragte mich, warum es in ihrem Haus elektrisches Licht und Trinkwasser gab. Schon damals schienen mir diese Unterschiede nicht richtig.

Warum musste ich, um Wasser zu trinken, zum Brunnen am anderen Ende des Dorfes gehen?

Warum war es notwendig, dass ich mit viel Mühe die Petrollampe anzünden musste, um am Abend ein wenig Licht zu haben, um meine Aufgaben zu erledigen?

Die Antworten auf diese Fragen habe ich erst viel später gefunden, als ich gelernt hatte, ein Bürger zu sein.

Wenn du es ebenso machen willst, lies die Seiten, die ich diesem Brief beilege; mehrmals und immer wieder, bis zum Überduss; nur so wirst du lernen, ein Bürger zu sein.

Viel Vergnügen beim Lesen, lieber «junger Bürger», und ich gratuliere dir für die wunderbare Wahl, die du getroffen hast.

Eros



Primar- und Sekundar-Schülerschaft



Brunnen und Waschhaus

Merke! Vergiss es nie, und rufe es auch deinen Freunden in Erinnerung: Die Gemeinde, in der man lebt, von Grund auf zu kennen, bedeutet gleichzeitig, das gesamte Gefüge unserer Demokratie zu verstehen.